Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

**Generalsekretariat EFD**
Rechtsdienst EFD

# Versicherungsvertragsgesetz (VVG) – Synopse

| *VVG* | *VVG-Revision 2016* |
|---|---|
| | Änderung von Ausdrücken |
| | *[1] Ersetzt wird im ganzen Gesetz:*<br>*a. der Ausdruck «Versicherer» durch den Ausdruck «Versicherungsunternehmen»;*<br>*b. der Ausdruck «im allgemeinen» durch den Ausdruck «Im Allgemeinen»;*<br>*c. die Ausdrücke «Vertrage», «Versicherungsvertrage» und «Lebensversicherungsvertrage» durch die Ausdrücke «Vertrag», «Lebensversicherungsvertrag» und «Versicherungsvertrag»;*<br>*d. die Ausdrücke «Abschlusse» und «Vertragsabschlusse» durch die Ausdrücke «Abschluss» und «Vertragsabschluss»;* |
| | *[2] Die notwendigen grammatikalischen Anpassungen sind vorzunehmen.* |
| **I. Allgemeine Bestimmungen** | |
| | **1. Abschnitt: Abschluss des Vertrages** |
| **Art. 1** Versicherungsantrag | |
| [1] Wer dem Versicherer den Antrag zum Abschlusse eines Versicherungsvertrages gestellt und für die Annahme keine kürzere Frist gesetzt hat, bleibt 14 Tage gebunden. | |
| [2] Erfordert die Versicherung eine ärztliche Untersuchung, so bleibt der Antragsteller vier Wochen gebunden. | |
| [3] Die Frist beginnt mit der Übergabe oder Absendung des Antrags an den Versicherer oder dessen Agenten zu laufen. | |
| [4] Der Antragsteller wird frei, wenn die Annahmeerklärung des Versicherers nicht vor Ablauf der Frist bei ihm eingetroffen ist. | |
| **Art. 2** Besondere Antragsverhältnisse | |
| [1] Wird der Antrag, einen bestehenden Vertrag zu verlängern oder abzuändern oder einen suspendierten Vertrag wieder in Kraft zu setzen, vom Versicherer nicht binnen 14 Tagen, vom Empfange an gerechnet, abgelehnt, so gilt er als angenommen. | |
| [2] Ist nach Massgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen eine ärztliche Untersuchung erforderlich, so gilt der Antrag als angenommen, wenn er vom Versicherer nicht binnen vier Wochen, vom Empfange an gerechnet, abgelehnt wird. | |

| *VVG* | *VVG-Revision 2016* |
|---|---|
| [3] Der Antrag, die Versicherungssumme zu erhöhen, fällt nicht unter diese Bestimmungen. | |
| | **Art. 2*a*** Widerrufsrecht |
| | [1] Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht widerrufen. |
| | [2] Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. |
| | [3] Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf dem Versicherungsunternehmen mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. |
| | [4] Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei kollektiven Personenversicherungen, vorläufigen Deckungszusagen, Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat sowie gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen. |
| | **Art. 2*b*** Wirkung des Widerrufs |
| | [1] Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers von Anfang an unwirksam ist. |
| | [2] Die Parteien müssen bereits empfangene Leistungen zurückerstatten. |
| | [3] Der Versicherungsnehmer schuldet dem Versicherungsunternehmen keine weitere Entschädigung. Wo es der Billigkeit entspricht, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherungsunternehmen die Kosten für besondere Abklärungen, die dieses in guten Treuen im Hinblick auf den Vertragsabschluss vorgenommen hat, teilweise oder ganz zu erstatten. |
| | |
| | **2. Abschnitt: Aufklärungspflichten** |
| **Art. 3** Informationspflicht des Versicherers | **Art. 3** Informationspflicht des Versicherers |
| [1] Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages verständlich über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages informieren. Er muss informieren über: | [1] Das Versicherungsunternehmen muss den Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrags verständlich über seine Identität und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags informieren. Es muss informieren über: |
| a. die versicherten Risiken; | |
| b. den Umfang des Versicherungsschutzes; | b. den Umfang des Versicherungsschutzes und darüber, ob es sich um eine Summen- oder Schadenversicherung handelt; |
| c. die geschuldeten Prämien und weitere Pflichten des Versicherungsnehmers; | |
| d. Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages; | |
| e. die für die Überschussermittlung und die Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundlagen und Verteilungsgrundsätze und -methoden; | |
| f. die Rückkaufs- und Umwandlungswerte; | f. die Rückkaufs- und Umwandlungswerte sowie die mit einer rückkaufsfähigen Lebensversicherung verbundenen Kosten; |
| g. die Bearbeitung der Personendaten einschliesslich Zweck und Art der Datensammlung sowie Empfänger und Aufbewahrung der Daten. | |
| | h. das Widerrufsrecht nach Artikel 2*a* sowie über Form und Frist des Widerrufs; |
| | i. eine Frist für das Einreichen der Schadenanzeige nach Artikel 38 Absatz 1$^{bis}$; |

| *VVG* | *VVG-Revision 2016* |
|---|---|
| | j. das Recht, die Prämien einseitig anzupassen, falls ihm der Vertrag ein solches Recht einräumt, und die entsprechenden Voraussetzungen (Art. 35 Abs. 2). |
| 2 Diese Angaben sind dem Versicherungsnehmer so zu übergeben, dass er sie kennen kann, wenn er den Versicherungsvertrag beantragt oder annimmt. In jedem Fall muss er zu diesem Zeitpunkt im Besitz der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Information nach Absatz 1 Buchstabe g sein. | |
| 3 Bei Kollektivverträgen, die anderen Personen als dem Versicherungsnehmer einen direkten Leistungsanspruch verleihen, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese Personen über den wesentlichen Inhalt des Vertrages sowie dessen Änderungen und Auflösung zu unterrichten. Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer die zur Information erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. | 3 Schliesst ein Arbeitgeber zum Schutze seiner Arbeitnehmer eine kollektive Personenversicherung ab, so ist er verpflichtet, die Arbeitnehmer über den wesentlichen Inhalt des Vertrags sowie dessen Änderungen und Auflösung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu informieren. Das Versicherungsunternehmen stellt ihm die dazu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. |
| **Art. 3*a*** Verletzung der Informationspflicht | |
| 1 Hat der Versicherer die Informationspflicht nach Artikel 3 verletzt, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Versicherungsvertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherer wirksam. | |
| 2 Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem der Versicherungsnehmer von der Pflichtverletzung und den Informationen nach Artikel 3 Kenntnis erhalten hat, jedenfalls spätestens ein Jahr nach der Pflichtverletzung. | |
| **Art. 4** Anzeigepflicht beim Vertragsabschlusse | **Art. 4** Anzeigepflicht beim Vertragsabschlusse |
| a. Im allgemeinen | a. Im allgemeinen |
| 1 Der Antragsteller hat dem Versicherer an Hand eines Fragebogens oder auf sonstiges schriftliches Befragen alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen, soweit und so wie sie ihm beim Vertragsabschlusse bekannt sind oder bekannt sein müssen, schriftlich mitzuteilen. | 1 Der Antragsteller hat dem Versicherungsunternehmen an Hand eines Fragebogens oder auf sonstiges Befragen alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen, soweit und so wie sie ihm beim Vertragsabschlusse bekannt sind oder bekannt sein müssen, mitzuteilen. Sowohl das Befragen als auch die Mitteilung haben schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen. |
| 2 Erheblich sind diejenigen Gefahrstatsachen, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss auszuüben. | |
| 3 Die Gefahrstatsachen, auf welche die schriftlichen Fragen des Versicherers in bestimmter, unzweideutiger Fassung gerichtet sind, werden als erheblich vermutet. | 3 Die Gefahrstatsachen, auf welche die ~~schriftlichen~~ Fragen des Versicherungsunternehmens in bestimmter, unzweideutiger Fassung gerichtet sind, werden als erheblich vermutet. |
| **Art. 5** | **Art. 5** |
| b. Beim Vertragsabschlusse durch Stellvertreter | |
| 1 Wird der Vertrag durch einen Stellvertreter abgeschlossen, so sind sowohl die erheblichen Gefahrstatsachen anzuzeigen, die dem Vertretenen, als auch diejenigen, die dem Vertreter bekannt sind oder bekannt sein müssen. | |
| c. Bei der Versicherung für fremde Rechnung | c. Bei der Fremdversicherung |
| 2 Bei der Versicherung für fremde Rechnung (Art. 16) sind auch diejenigen erheblichen Gefahrstatsachen anzuzeigen, die dem versicherten Dritten selbst oder seinem Zwischenbeauftragten bekannt sind oder bekannt sein müssen, es sei denn, dass der Vertrag ohne Wissen dieser Personen abgeschlossen wird, oder dass die rechtzeitige Benachrichtigung des Antragstellers nicht möglich ist. | 2 Bei Fremdversicherungen (Art. 16) sind auch diejenigen erheblichen Gefahrstatsachen anzuzeigen, die dem versicherten Dritten selbst oder seinem Zwischenbeauftragten bekannt sind oder bekannt sein müssen, es sei denn, dass der Vertrag ohne Wissen dieser Personen abgeschlossen wird, oder dass die rechtzeitige Benachrichtigung des Antragstellers nicht möglich ist. |

| *VVG* | *VVG-Revision 2016* |
|---|---|
| **Art. 6** Folgen der verletzten Anzeigepflicht | **Art. 6** Folgen der verletzten Anzeigepflicht |
| a. Im Allgemeinen | a. Im Allgemeinen |
| [1] Hat der Anzeigepflichtige beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. | [1] Hat der Anzeigepflichtige bei der Beantwortung der Fragen gemäss Artikel 4 Absatz 1 eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er ~~schriftlich~~ befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist das Versicherungsunternehmen berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. |
| [2] Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat. | |
| [3] Wird der Vertrag durch Kündigung nach Absatz 1 aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht des Versicherers für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, hat der Versicherer Anspruch auf Rückerstattung. | [3] Wird der Vertrag durch Kündigung nach Absatz 1 aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht des Versicherungsunternehmens für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, hat das Versicherungsunternehmen Anspruch auf Rückerstattung. |
| [4] Wird ein Lebensversicherungsvertrag, der nach Massgabe dieses Gesetzes rückkauffähig ist (Art. 90 Abs. 2) aufgelöst, so hat der Versicherer die für den Rückkauf festgestellte Leistung zu gewähren. | |
| **Art. 7** | |
| b. Beim Kollektivversicherungsvertrage | |
| Umfasst der Vertrag mehrere Gegenstände oder Personen und ist die Anzeigepflicht nur bezüglich eines Teiles dieser Gegenstände oder Personen verletzt, so bleibt die Versicherung für den übrigen Teil wirksam, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass der Versicherer diesen Teil allein zu den nämlichen Bedingungen versichert hätte. | |
| **Art. 8** Nichteintritt der Folgen der verletzten Anzeigepflicht | **Art. 8** Nichteintritt der Folgen der verletzten Anzeigepflicht |
| Trotz der Anzeigepflichtverletzung (Art. 6) kann der Versicherer den Vertrag nicht kündigen: | Trotz der Anzeigepflichtverletzung (Art. 6) kann das Versicherungsunternehmen den Vertrag nicht kündigen: |
| 1. wenn die verschwiegene oder unrichtig angezeigte Tatsache vor Eintritt des befürchteten Ereignisses weggefallen ist; | |
| 2. wenn der Versicherer die Verschweigung oder unrichtige Angabe veranlasst hat; | |
| 3. wenn der Versicherer die verschwiegene Tatsache gekannt hat oder gekannt haben muss; | |
| 4. wenn der Versicherer die unrichtig angezeigte Tatsache richtig gekannt hat oder gekannt haben muss; | |
| 5. wenn der Versicherer auf das Kündigungsrecht verzichtet hat; | |
| 6. wenn der Anzeigepflichtige auf eine ihm vorgelegte Frage eine Antwort nicht erteilt, und der Versicherer den Vertrag gleichwohl abgeschlossen hat. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Frage, auf Grund der übrigen Mitteilungen des Anzeigepflichtigen, als in einem bestimmten Sinne beantwortet angesehen werden muss und wenn diese Antwort sich als Verschweigen oder unrichtige Mitteilung einer erheblichen Gefahrstatsache darstellt, die der Anzeigepflichtige kannte oder kennen musste. | 6. wenn der Anzeigepflichtige auf eine ihm vorgelegte Frage eine Antwort nicht erteilt, und das Versicherungsunternehmen den Vertrag gleichwohl abgeschlossen hat. |

| *VVG* | *VVG-Revision 2016* |
|---|---|
| | **3. Abschnitt: Inhalt und Verbindlichkeit des Vertrags** |
| **Art. 9** Nichtigkeit des Versicherungsvertrages | **Art. 9** Vorläufige Deckungszusage |
| Der Versicherungsvertrag ist unter Vorbehalt der Fälle nach Artikel 100 Absatz 2 nichtig, wenn im Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung die Gefahr bereits weggefallen oder das befürchtete Ereignis schon eingetreten war. | [1] Für die Begründung der Leistungspflicht des Versicherungsunternehmens bei einer vorläufigen Deckungszusage genügt es, wenn die versicherten Risiken und der Umfang des vorläufigen Versicherungsschutzes bestimmbar sind. Entsprechend reduziert sich auch die Informationspflicht des Versicherungsunternehmens. |
| | [2] Eine Prämie ist zu leisten, soweit sie verabredet oder üblich ist. |
| | [3] Ist die vorläufige Deckungszusage unbefristet, so kann sie jederzeit unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden, endet aber jedenfalls mit Abschluss eines definitiven Vertrags mit dem betreffenden oder einem anderen Versicherungsunternehmen. |
| | [4] Vorläufige Deckungszusagen sind schriftlich zu bestätigen. |
| **Art. 10** Sonderstellung der Feuerversicherung und der Transportversicherung | **Art. 10** Rückwärtsversicherung |
| [1] Die Vorschrift des Artikels 9 dieses Gesetzes findet auf die Feuerversicherung hinsichtlich solcher Gegenstände, die im Auslande gelegen sind, und auf die Transportversicherung nur dann Anwendung, wenn beide Parteien beim Vertragsabschlusse wussten, dass die Gefahr bereits weggefallen oder das befürchtete Ereignis schon eingetreten war. | [1] Die Wirkungen des Vertrags können auf einen Zeitpunkt vor dessen Abschluss zurückbezogen werden, sofern ein versicherbares Interesse besteht. |
| [2] Wusste beim Vertragsabschlusse nur der Versicherer, dass die Gefahr bereits weggefallen war, so ist der Versicherungsnehmer an den Vertrag nicht gebunden. Der Versicherer hat weder auf die Prämie noch auf Ersatz der Geschäftsunkosten Anspruch. | [2] Nichtig ist eine Rückwärtsversicherung, wenn lediglich der Versicherungsnehmer oder der Versicherte wusste oder wissen musste, dass ein befürchtetes Ereignis bereits eingetreten ist. |
| [3] Wusste beim Vertragsabschlusse nur der Versicherungsnehmer, dass das befürchtete Ereignis bereits eingetreten war, so ist der Versicherer an den Vertrag nicht gebunden. Der Versicherer hat auf Ersatz der Geschäftsunkosten Anspruch. | |
| | **Art. 10*a*** Unmöglichkeit des Eintritts des befürchteten Ereignisses |
| | Ein Versicherungsvertrag ist nichtig, soweit er mit Bezug auf ein künftiges Ereignis abgeschlossen wird, von dem lediglich das Versicherungsunternehmen weiss oder wissen muss, dass dessen Eintritt unmöglich ist. |
| **Art. 11** Police | **Art. 11** Police |
| a. Inhalt | a. Inhalt |
| [1] Der Versicherer ist gehalten, dem Versicherungsnehmer eine Police auszuhändigen, welche die Rechte und Pflichten der Parteien feststellt. Der Versicherer ist berechtigt, vom Versicherungsnehmer ausser Porto und Stempelkosten eine Gebühr für Ausfertigung der Police sowie für Abänderungen derselben zu erheben. Die Höhe dieser Gebühr kann durch Verordnung des Bundesrates begrenzt werden. | [1] Das Versicherungsunternehmen stellt dem Versicherungsnehmer eine schriftliche Police aus, welche die Rechte und Pflichten der Parteien festhält. |
| [2] Der Versicherer muss überdies dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine Abschrift der in den Antragspapieren enthaltenen oder anderweitig abgegebenen Erklärungen des Antragstellers, auf Grund deren die Versicherung abgeschlossen wurde, gegen Ersatz der Auslagen aushändigen. | [2] Es muss dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine Kopie der im Antrag enthaltenen oder anderweitig abgegebenen Erklärungen des Antragstellers, auf deren Grundlage die Versicherung abgeschlossen wurde, ausstellen. |

| *VVG* | *VVG-Revision 2016* |
|---|---|
| **Art. 12** | **Art. 12** |
| b. Vorbehaltlose Annahme | ~~b. Vorbehaltlose Annahme~~ |
| [1] Stimmt der Inhalt der Police oder der Nachträge zu derselben mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer binnen vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, widrigenfalls ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt. | *Aufgehoben* |
| [2] Diese Bestimmung ist in ihrem Wortlaute in jede Police aufzunehmen. | *Aufgehoben* |
| **Art. 13** c. Kraftloserklärung | **Art. 13** Rechtliche Natur der Police; Abtretung und Verpfändung |
| [1] … | [1] Der Anspruch aus einem Summenversicherungsvertrag kann weder durch Indossierung noch durch einfache Übergabe der Police abgetreten oder verpfändet werden. Abtretung und Verpfändung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Übergabe der Police sowie der schriftlichen Anzeige an das Versicherungsunternehmen. |
| [2] Für die Kraftloserklärung von Policen kommen die für die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1881 über das Obligationenrecht sinngemäss zur Anwendung, mit der Abänderung, dass die Anmeldungsfrist höchstens ein Jahr beträgt. | [2] Bestimmt die Police, dass das Versicherungsunternehmen an den Inhaber leisten darf, so ist das gutgläubige Versicherungsunternehmen befugt, jeden Inhaber als anspruchsberechtigt zu betrachten. |
| **Art. 14** Schuldhafte Herbeiführung des befürchteten Ereignisses | |
| [1] Der Versicherer haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das befürchtete Ereignis absichtlich herbeigeführt hat. | |
| [2] Hat der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnisse zu kürzen. | |
| [3] Ist das Ereignis absichtlich oder grobfahrlässig von einer Person herbeigeführt worden, die mit dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt, oder für deren Handlungen der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte einstehen muss, und hat er sich in der Beaufsichtigung, durch die Anstellung oder durch die Aufnahme jener Person einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht, so kann der Versicherer seine Leistung in einem Verhältnisse kürzen, das dem Grade des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten entspricht. | |
| [4] Hat der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das Ereignis leichtfahrlässig herbeigeführt oder sich einer leichten Fahrlässigkeit im Sinne des vorhergehenden Absatzes schuldig gemacht, oder hat eine der übrigen dort aufgeführten Personen das Ereignis leichtfahrlässig herbeigeführt, so haftet der Versicherer in vollem Umfange. | |
| **Art. 15** Gebote der Menschlichkeit | |
| Hat eine der in Artikel 14 dieses Gesetzes genannten Personen gemäss einem Gebote der Menschlichkeit gehandelt und dadurch das befürchtete Ereignis herbeigeführt, so haftet der Versicherer in vollem Umfange. | |
| **Art. 16** Versicherung für fremde Rechnung | **Art. 16** Gegenstand der Versicherung |
| [1] Die Versicherung kann für eigene oder fremde Rechnung, mit oder ohne Bezeichnung der Person des versicherten Dritten, abgeschlossen werden. | [1] Gegenstand der Versicherung ist ein versicherbares Interesse des Versicherungsnehmers (Versicherung für eigene Rechnung) oder eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung). Sie kann sich auf die Person, auf Sachen oder auf das übrige Vermögen des Versicherungsnehmers (Eigenversicherung) oder eines Dritten (Fremdversicherung) beziehen. |

*Bisheriger Art. 73*

| *VVG* | *VVG-Revision 2016* |
|---|---|
| [2] Im Zweifel wird angenommen, dass der Versicherungsnehmer den Vertrag für eigene Rechnung abgeschlossen hat. | |
| | [3] Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann das Versicherungsunternehmen Einreden, die ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehen, auch gegenüber dem Dritten erheben. |
| **Art. 17** Besonderheiten der Versicherung für fremde Rechnung | **Art. 17** ~~Besonderheiten der Versicherung für fremde Rechnung~~ |
| [1] Die Versicherung für fremde Rechnung ist für den Versicherer auch dann verbindlich, wenn der versicherte Dritte den Vertrag erst nach Eintritt des befürchteten Ereignisses genehmigt. | *Aufgehoben* |
| [2] Der Versicherungsnehmer ist befugt, ohne Zustimmung des Versicherten den Ersatzanspruch gegen den Versicherer geltend zu machen, wenn der Versicherte den Versicherungsnehmer vorbehaltlos zum Abschlusse des Vertrages beauftragt hat oder wenn dem Versicherungsnehmer eine gesetzliche Versicherungspflicht obgelegen hat. | *Aufgehoben* |
| [3] Der Versicherer ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehen, mit der dem Versicherten geschuldeten Entschädigung zu verrechnen. Die Bestimmung des Artikels 18 Absatz 2 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten. | *Aufgehoben* |
| | **4. Abschnitt: Prämie** |
| **Art. 18** Prämie | **Art. 18** |
| a. Träger der Verpflichtung | ~~a. Träger der Verpflichtung~~ |
| [1] Zur Bezahlung der Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet. | *Aufgehoben* |
| [2] Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist der Versicherer berechtigt, die Bezahlung der Prämie auch vom Versicherten zu fordern, wenn der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig geworden ist und die Prämie vom Versicherten noch nicht erhalten hat. | *Aufgehoben* |
| [3] Bei der Versicherung zugunsten Dritter steht dem Versicherer das Recht zu, die Prämienforderung mit der dem Begünstigten geschuldeten Leistung zu verrechnen. | *Aufgehoben* |
| **Art. 19** | **Art. 19** |
| b. Fälligkeit | b. Fälligkeit |
| [1] Wenn der Vertrag nicht anders bestimmt, ist die Prämie für die erste Versicherungsperiode mit dem Abschlusse der Versicherung fällig. Unter Versicherungsperiode wird der Zeitabschnitt, nach dem die Prämieneinheit berechnet wird, verstanden. Die Versicherungsperiode umfasst im Zweifel den Zeitraum eines Jahres. | |
| [2] Auf die Bestimmung der Police, dass die Versicherung erst mit Bezahlung der ersten Prämie in Kraft tritt, kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn er die Police vor Bezahlung dieser Prämie ausgehändigt hat. | *Aufgehoben* |
| [3] Die folgenden Prämien sind im Zweifel jeweilen mit Beginn einer neuen Versicherungsperiode fällig. | |

| *VVG* | *VVG-Revision 2016* |
|---|---|
| **Art. 20** | **Art. 20** |
| c. Mahnpflicht des Versicherers; Verzugsfolgen | c. Mahnpflicht des Versicherers; Verzugsfolgen |
| [1] Wird die Prämie zur Verfallzeit oder während der im Vertrage eingeräumten Nachfrist nicht entrichtet, so ist der Schuldner unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufzufordern, binnen 14 Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten. | [1] Wird die Prämie zur Verfallzeit oder während der im Vertrage eingeräumten Nachfrist nicht entrichtet, so ist der Schuldner unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, aufzufordern, binnen 14 Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten. |
| [2] Wird die Prämie beim Schuldner abgeholt, so kann der Versicherer die schriftliche Mahnung durch eine mündliche ersetzen. | [2] Wird die Prämie beim Schuldner abgeholt, so kann die Mahnung mündlich erfolgen. |
| [3] Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht des Versicherers vom Ablaufe der Mahnfrist an. | |
| [4] Die Vorschrift des Artikels 93 dieses Gesetzes wird vorbehalten. | |
| **Art. 21** | |
| d. Vertragsverhältnis nach eingetretenem Verzuge | |
| [1] Wird die rückständige Prämie nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf der in Artikel 20 dieses Gesetzes festgesetzten Frist rechtlich eingefordert, so wird angenommen, dass der Versicherer, unter Verzicht auf die Bezahlung der rückständigen Prämie, vom Vertrage zurücktritt. | |
| [2] Wird die Prämie vom Versicherer eingefordert oder nachträglich angenommen, so lebt seine Haftung mit dem Zeitpunkte, in dem die rückständige Prämie samt Zinsen und Kosten bezahlt wird, wieder auf. | |
| **Art. 22** | **Art. 22** |
| e. Zahlungsort; Bringschuld und Holschuld | ~~e. Zahlungsort; Bringschuld und Holschuld~~ |
| [1] Die Prämie ist dem inländischen Versicherer an seinem Sitz, dem ausländischen Versicherer am Ort der Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft zu bezahlen, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nicht eine andere inländische Zahlstelle bezeichnet hat. | *Aufgehoben* |
| [2] Hat der Versicherer, ohne hierzu verpflichtet zu sein, die Prämie regelmässig beim Schuldner einziehen lassen, so ist die Prämie abzuholen, solange diese Übung vom Versicherer nicht ausdrücklich widerrufen wird. | *Aufgehoben* |
| **Art. 23** | **Art. 23** |
| f. Prämienreduktion | ~~f. Prämienreduktion~~ |
| Ist die Prämie unter Berücksichtigung bestimmter gefahrerhöhender Umstände vereinbart worden, so kann der Versicherungsnehmer, wenn diese Umstände im Laufe der Versicherung wegfallen oder ihre Bedeutung verlieren, für die künftigen Versicherungsperioden die tarifgemässe Herabsetzung der Prämie verlangen. | *Aufgehoben* |
| **Art. 24** | **Art. 24** |
| g. Teilbarkeit | g. Teilbarkeit |
| [1] Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Artikel 42 Absatz 3 bleibt vorbehalten. | [1] Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. ~~Artikel 42 Absatz 3 bleibt vorbehalten.~~ |

| *VVG* | *VVG-Revision 2016* |
|---|---|
| [2] Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallene Prämie ist ganz geschuldet, wenn der Versicherer zufolge des Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat. | |
| | **5. Abschnitt: Änderung des Vertrags** |
| **Art. 25–27** | **Art. 27** Änderung der Gefahr |
| | [1] Eine Änderung der Gefahr im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen liegt vor, wenn nach dem für die Erfüllung der Anzeigepflicht gemäss Artikel 6 Absatz 1 massgeblichen Zeitpunkt eine erhebliche Gefahrstatsache gemäss Artikel 4 sich nicht bloss vorübergehend wesentlich verändert und dadurch ein neuer Gefahrszustand begründet wird. |
| | [2] Die Gefahrsänderung ist wesentlich, wenn sie auf der Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache (Art. 4) beruht, deren Umfang die Parteien beim Vertragsabschlusse festgestellt haben. |
| **Art. 28** Gefahrserhöhung mit Zutun des Versicherungsnehmers | **Art. 28** Gefahrserhöhung ~~mit Zutun des Versicherungsnehmers~~ |
| [1] Wenn der Versicherungsnehmer im Laufe der Versicherung eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt hat, so ist der Versicherer für die Folgezeit an den Vertrag nicht gebunden. | [1] Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherungsunternehmen jede wesentliche Gefahrserhöhung unverzüglich schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, anzuzeigen. Die Anzeige kann auch durch die versicherte Drittperson erfolgen. |
| [2] Die Gefahrserhöhung ist wesentlich, wenn sie auf der Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache (Art. 4) beruht, deren Umfang die Parteien beim Vertragsabschlusse festgestellt haben. | [2] Das Versicherungsunternehmen ist berechtigt, innert vier Wochen nach dem Zugang der Anzeige entweder den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich zu kündigen oder die Prämie auf den Zeitpunkt der Gefahrserhöhung anzupassen. |
| [3] Der Vertrag kann bestimmen, ob, in welchem Umfange und in welchen Fristen der Versicherungsnehmer dem Versicherer von solchen Gefahrserhöhungen Mitteilung zu machen hat. | [3] Im Fall einer Prämienerhöhung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen nach dem Zugang der angezeigten Prämienerhöhung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu kündigen. |
| | [4] Wird der Vertrag gekündigt, so hat das Versicherungsunternehmen in jedem Fall vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung bis zum Erlöschen des Vertrags Anspruch auf eine Prämienerhöhung. |
| | [5] Zeigt ein Versicherungsnehmer die Gefahrserhöhung nicht an, so kann das Versicherungsunternehmen seine Leistung kürzen, soweit der Eintritt eines Schadens durch die nicht oder nicht richtig angezeigte Gefahrserhöhung begünstigt oder dessen Umfang dadurch vergrössert wurde. |
| | **Art. 28*a*** Gefahrsminderung |
| | [1] Bei einer wesentlichen Gefahrsminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. |
| | [2] Lehnt das Versicherungsunternehmen eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme des Versicherungsunternehmens mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu kündigen. |
| | [3] Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 beim Versicherungsunternehmen wirksam. |
| **Art. 29** Vorbehalt besonderer Vereinbarungen | **Art. 29** ~~Vorbehalt besonderer Vereinbarungen~~ |
| [1] Vertragsabreden, wonach der Versicherungsnehmer bestimmte Obliegenheiten übernimmt, um die Gefahr zu vermindern oder eine Gefahrserhöhung zu verhüten, werden durch die Bestimmungen des Artikels 28 dieses Gesetzes nicht berührt. | *Aufgehoben* |

| *VVG* | *VVG-Revision 2016* |
|---|---|
| [2] Auf die Vertragsbestimmung, dass der Versicherer, wenn eine solche Obliegenheit verletzt wird, an den Vertrag nicht gebunden ist, kann sich der Versicherer nicht berufen, sofern die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. | *Aufgehoben* |
| **Art. 30** Gefahrserhöhung ohne Zutun des Versicherungsnehmers | **Art. 30** ~~Gefahrserhöhung ohne Zutun des Versicherungsnehmers~~ |
| [1] Ist die wesentliche Gefahrserhöhung ohne Zutun des Versicherungsnehmers herbeigeführt worden, so treten die in Artikel 28 dieses Gesetzes festgestellten Folgen nur dann ein, wenn der Versicherungsnehmer es unterlassen hat, die ihm bekannt gewordene Gefahrserhöhung ohne Verzug dem Versicherer schriftlich mitzuteilen. | *Aufgehoben* |
| [2] Ist diese Anzeigepflicht nicht verletzt und hat sich der Versicherer das Recht vorbehalten, wegen wesentlicher Gefahrserhöhung den Vertrag aufzuheben, so erlischt die Haftung des Versicherers mit dem Ablaufe von 14 Tagen, nachdem er dem Versicherungsnehmer den Rücktritt vom Vertrage mitgeteilt hat. | *Aufgehoben* |
| **Art. 31** Gefahrserhöhung beim Kollektivversicherungsvertrage | **Art. 31** Gefahrsänderung beim Kollektivversicherungsvertrage |
| Umfasst der Vertrag mehrere Gegenstände oder Personen, und trifft die Gefahrserhöhung nur einen Teil dieser Gegenstände oder Personen, so bleibt die Versicherung für den übrigen Teil wirksam, sofern der Versicherungsnehmer die auf diesen Teil etwa entfallende höhere Prämie auf erstes Begehren des Versicherers bezahlt. | Umfasst der Vertrag mehrere Gegenstände oder Personen, und bezieht sich die Änderung der Gefahr nur auf einen Teil dieser Gegenstände oder Personen, so können beide Parteien verlangen, dass der Vertrag für den übrigen Teil zu der darauf entfallenden Prämie weitergeführt wird. |
| **Art. 32** Nichteintritt der Folgen der Gefahrserhöhung | **Art. 32** Nichteintritt der Folgen der Gefahrserhöhung |
| Die an die Gefahrserhöhung geknüpften Rechtsfolgen treten nicht ein: | |
| 1. wenn die Gefahrserhöhung auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung keinen Einfluss ausgeübt hat; | *Aufgehoben* |
| 2. wenn die Gefahrserhöhung in der Absicht, das Interesse des Versicherers zu wahren, vorgenommen worden ist; | |
| 3. wenn die Gefahrserhöhung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst worden ist. | |
| 4. wenn der Versicherer ausdrücklich oder stillschweigend auf den Rücktritt verzichtet hat, insbesondere wenn er, nachdem ihm die Gefahrserhöhung durch schriftliche Anzeige des Versicherungsnehmers zur Kenntnis gebracht worden ist, nicht binnen 14 Tagen dem Versicherungsnehmer den Rücktritt vom Vertrage angezeigt hat. | *Aufgehoben* |
| **Art. 33** Umfang der Gefahr | |
| Soweit dieses Gesetz nicht anders bestimmt, haftet der Versicherer für alle Ereignisse, welche die Merkmale der Gefahr, gegen deren Folgen Versicherung genommen wurde, an sich tragen, es sei denn, dass der Vertrag einzelne Ereignisse in bestimmter, unzweideutiger Fassung von der Versicherung ausschliesst. | |
| **Art. 34** Verantwortlichkeit des Versicherers für seine Vermittler | **Art. 34** ~~Verantwortlichkeit des Versicherers für seine Vermittler~~ |
| Gegenüber dem Versicherungsnehmer hat der Versicherer für das Verhalten seines Vermittlers wie für sein eigenes einzustehen. | *Aufgehoben* |

| *VVG* | *VVG-Revision 2016* |
|---|---|
| **Art. 35** Revision der allgemeinen Versicherungsbedingungen | **Art. 35** Anpassung der Versicherungsbedingungen |
| Werden im Laufe der Versicherung die allgemeinen Versicherungsbedingungen derselben Versicherungsart abgeändert, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Vertrag zu den neuen Bedingungen fortgesetzt werde. Er muss jedoch, wenn für die Versicherung zu den neuen Bedingungen eine höhere Gegenleistung erforderlich ist, das entsprechende Entgelt gewähren. | [1] Eine Vertragsbestimmung, wonach das Versicherungsunternehmen die Versicherungsbedingungen einseitig anpassen kann, ist nichtig, soweit es sich nicht um Versicherungen von beruflichen oder gewerblichen Risiken handelt. |
| | [2] Vorbehalten bleibt das vertraglich vereinbarte Recht des Versicherungsunternehmens, die Prämie anzupassen. |
| | **6. Abschnitt: Beendigung des Vertrags** |
| | **Art. 35*a*** Ordentliche Kündigung |
| | [1] Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. |
| | [2] Die Parteien können vereinbaren, dass der Vertrag schon vor Ablauf des dritten Jahres kündbar ist. Die Kündigungsfristen müssen für beide Parteien gleich sein. |
| | [3] Die Lebensversicherung ist vom ordentlichen Kündigungsrecht ausgenommen. |
| | [4] In der Krankenversicherung steht das ordentliche Kündigungsrecht nur dem Versicherungsnehmer zu. |
| | **Art. 35*b*** Ausserordentliche Kündigung |
| | [1] Aus wichtigem Grund kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden. |
| | [2] Als wichtiger Grund gilt namentlich:<br>a. eine nicht voraussehbare Änderung der regulatorischen Vorgaben, welche die Erfüllung des Vertrags verunmöglicht;<br>b. jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Person nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zumutbar ist. |
| | **Art. 35*c*** Nachhaftung |
| | [1] Ansprüche aus dem Vertrag können bis zu fünf Jahre nach dessen Beendigung entstehen, wenn sich die versicherte Gefahr noch während der Laufzeit des Vertrags verwirklicht, der daraus entstehende Schaden aber erst nach Beendigung des Vertrags eintritt. |
| | [2] Vorbehalten bleibt:<br>a. die Krankenversicherung im Falle des Versicherungswechsels, soweit unter den betroffenen Versicherungsunternehmen das Behandlungsprinzip gilt;<br>b. die Haftpflichtversicherung, bei welcher die während der Vertragsdauer geltend gemachten Ansprüche versichert sind (Anspruchserhebungsprinzip). |
| | **Art. 35*d*** Hängige Versicherungsfälle |
| | Vertragsbestimmungen, die einen Versicherer berechtigen, bei Beendigung des Vertrags nach Eintritt des befürchteten Ereignisses bestehende periodische Leistungsverpflichtungen als Folge von Krankheit oder Unfall bezüglich Dauer oder Umfang einseitig zu beschränken oder aufzuheben, sind nichtig. |

| *VVG* | *VVG-Revision 2016* |
|---|---|
| **Art. 36** Entzug der Bewilligung zum Geschäftsbetrieb; privatrechtliche Folgen | **Art. 36** Entzug der Bewilligung zum Geschäftsbetrieb; privatrechtliche Folgen |
| [1] Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dem Versicherer die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb nach Artikel 61 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 (VAG) entzogen worden ist. | [1] Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen, wenn der am Vertrag beteiligte Versicherer nicht über die nach dem Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 (VAG) notwendige Bewilligung zur Versicherungstätigkeit verfügt oder ihm diese entzogen worden ist. |
| [2] Tritt der Versicherungsnehmer vom Vertrage zurück, so kann er die bezahlte Prämie für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit zurückfordern. | *Aufgehoben* |
| [3] Tritt der Versicherungsnehmer von einem Lebensversicherungsvertrage zurück, so kann er das Deckungskapital zurückfordern. | |
| [4] Dem Versicherungsnehmer bleibt überdies der Anspruch auf Schadenersatz gewahrt. | |
| **Art. 37** Konkurs des Versicherers | **Art. 37** Konkurs des Versicherungsunternehmens |
| [1] Wird über den Versicherer der Konkurs eröffnet, so erlischt der Vertrag mit dem Ablaufe von vier Wochen, von dem Tage an gerechnet, da die Konkurseröffnung bekannt gemacht worden ist. | [1] Wird über den Versicherer der Konkurs eröffnet, so erlischt der Vertrag mit dem Ablaufe von vier Wochen, von dem Tage an gerechnet, da die Konkurseröffnung bekannt gemacht worden ist. Artikel 55 VAG bleibt vorbehalten. |
| [2] Der Versicherungsnehmer kann die in Artikel 36 Absätze 2 und 3 dieses Gesetzes festgestellte Forderung geltend machen. | [2] Der Versicherungsnehmer kann die in Artikel 36 Absatz 3 dieses Gesetzes festgestellte Forderung geltend machen. |
| [3] Steht ihm aus der laufenden Versicherungsperiode ein Ersatzanspruch gegen den Versicherer zu, so kann er nach seiner Wahl entweder diesen Ersatzanspruch oder jene Forderung geltend machen. | |
| [4] Überdies bleiben ihm Schadenersatzansprüche vorbehalten. | |
| | **7. Abschnitt: Eintritt des befürchteten Ereignisses** |
| **Art. 38** Anzeigepflicht nach Eintritt des befürchteten Ereignisses | **Art. 38** Anzeigepflicht nach Eintritt des befürchteten Ereignisses |
| [1] Ist das befürchtete Ereignis eingetreten, so muss der Anspruchsberechtigte, sobald er von diesem Ereignisse und seinem Anspruche aus der Versicherung Kenntnis erlangt, den Versicherer benachrichtigen. Der Vertrag kann verfügen, dass die Anzeige schriftlich erstattet werden muss. | |
| | [1bis] Ist im Vertrag das Einreichen der Schadenanzeige eine bestimmte Frist vorgesehen, so muss diese angemessen sein. |
| [2] Hat der Anspruchsberechtigte die Anzeigepflicht schuldhafterweise verletzt, so ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert haben würde. | |
| [3] Der Versicherer ist an den Vertrag nicht gebunden, wenn der Anspruchsberechtigte die unverzügliche Anzeige in der Absicht unterlassen hat, den Versicherer an der rechtzeitigen Feststellung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, zu hindern. | |
| **Art. 39** Begründung des Versicherungsanspruches | |
| [1] Der Anspruchsberechtigte muss auf Begehren des Versicherers jede Auskunft über solche ihm bekannte Tatsachen erteilen, die zur Ermittlung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, oder zur Feststellung der Folgen des Ereignisses dienlich sind. | |
| [2] Der Vertrag kann verfügen: | |

| *VVG* | *VVG-Revision 2016* |
|---|---|
| 1. dass der Anspruchsberechtigte bestimmte Belege, deren Beschaffung ihm ohne erhebliche Kosten möglich ist, insbesondere auch ärztliche Bescheinigungen, beizubringen hat; | |
| 2. dass die in Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 1 dieses Artikels vorgesehenen Mitteilungen, bei Verlust des Versicherungsanspruches, binnen bestimmter, angemessener Frist gemacht werden müssen. Die Frist läuft von dem Tage an, an dem der Versicherer den Anspruchsberechtigten, unter Androhung der Säumnisfolgen, schriftlich aufgefordert hat, diese Mitteilungen zu machen. | |
| **Art. 39*a*** Früherfassung | |
| [1] Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen zur Früherfassung Daten an die zuständige IV-Stelle bekannt gegeben werden nach Artikel 3*b* des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG). | |
| [2] Es dürfen nur die Daten bekannt gegeben werden, welche für den in Frage stehenden Zweck erforderlich sind. Unter dieser Voraussetzung ist die Versicherungseinrichtung von ihrer Schweigepflicht entbunden. | |
| [3] Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. | |
| **Art. 39*b*** Interinstitutionelle Zusammenarbeit | |
| [1] Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit nach Artikel 68$^{bis}$ IVG Daten bekannt gegeben werden an: | |
| a. die IV-Stellen; | |
| b. die privaten Versicherungseinrichtungen nach Artikel 68$^{bis}$ Absatz 1 Buchstabe b IVG; | |
| c. die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Artikel 68$^{bis}$ Absatz 1 Buchstabe c IVG. | |
| [2] Es dürfen nur die Daten bekannt gegeben werden, welche für den in Frage stehenden Zweck erforderlich sind. Unter dieser Voraussetzung ist die Versicherungseinrichtung von ihrer Schweigepflicht entbunden. | |
| [3] Die betroffene Person ist über die Datenbekanntgabe zu informieren. | |
| **Art. 40** Betrügerische Begründung des Versicherungsanspruches | |
| Hat der Anspruchsberechtigte oder sein Vertreter Tatsachen, welche die Leistungspflicht des Versicherers ausschliessen oder mindern würden, zum Zwecke der Täuschung unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen oder hat er die ihm nach Massgabe des Artikels 39 dieses Gesetzes obliegenden Mitteilungen zum Zwecke der Täuschung zu spät oder gar nicht gemacht, so ist der Versicherer gegenüber dem Anspruchsberechtigten an den Vertrag nicht gebunden. | |
| **Art. 41** Fälligkeit des Versicherungsanspruches | |
| [1] Die Forderung aus dem Versicherungsvertrage wird mit dem Ablaufe von vier Wochen, von dem Zeitpunkte an gerechnet, fällig, in dem der Versicherer Angaben erhalten hat, aus denen er sich von der Richtigkeit des Anspruches überzeugen kann. | |
| [2] Die Vertragsabrede, dass der Versicherungsanspruch erst nach Anerkennung durch den Versicherer oder nach rechtskräftiger Verurteilung des Versicherers fällig werde, ist ungültig. | |

| *VVG* | *VVG-Revision 2016* | |
|---|---|---|
| **Art. 42** Teilschaden | **Art. 42** Teilschaden | |
| [1] Ist nur ein Teilschaden eingetreten und wird dafür Ersatz beansprucht, so ist der Versicherer wie der Versicherungsnehmer berechtigt, spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung vom Vertrage zurückzutreten. | | |
| [2] Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung des Versicherers 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde. | | |
| [3] Dem Versicherer bleibt der Anspruch auf die Prämie für die laufende Versicherungsperiode gewahrt, falls der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt. | *Aufgehoben* | |
| [4] Tritt weder der Versicherer noch der Versicherungsnehmer vom Vertrage zurück, so haftet der Versicherer für die Folgezeit, wenn nichts anderes vereinbart ist, mit dem Restbetrage der Versicherungssumme. | | |
| | **Art. 42*a*** Schadenminderungspflicht | *bisheriger Art. 61* |
| | [1] Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, nach Eintritt des befürchteten Ereignisses tunlichst für Minderung des Schadens zu sorgen. Er muss, wenn nicht Gefahr im Verzuge liegt, über die zu ergreifenden Massregeln die Weisung des Versicherers einholen und befolgen. | |
| | [2] Hat der Anspruchsberechtigte diese Pflichten in nicht zu entschuldigender Weise verletzt, so ist der Versicherer berechtigt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei Erfüllung jener Obliegenheiten vermindert hätte. | |
| | **Art. 42*b*** Veränderungsverbot | *bisheriger Art. 68* |
| | [1] Bevor der Schaden ermittelt ist, darf der Anspruchsberechtigte ohne Zustimmung des Versicherers an den beschädigten Gegenständen keine Veränderung vornehmen, welche die Feststellung der Schadensursache oder des Schadens erschweren oder vereiteln könnte, es sei denn, dass die Veränderung zum Zwecke der Schadensminderung oder im öffentlichen Interesse als geboten erscheint. | |
| | [2] Handelt der Anspruchsberechtigte dieser Pflicht in betrügerischer Absicht zuwider, so ist der Versicherer an den Vertrag nicht gebunden. | |
| | **Art. 42*c*** Schadenminderungskosten | *bisheriger Art. 70* |
| | [1] Das Versicherungsunternehmen ist gehalten, dem Anspruchsberechtigten die zum Zwecke der Schadensminderung (Art. 42*a*) nicht offenbar unzweckmässig aufgewendeten Kosten auch dann zu vergüten, wenn die getroffenen Massnahmen ohne Erfolg geblieben sind, oder wenn diese Kosten und der Schadenersatz zusammen den Betrag der Versicherungssumme übersteigen. | |
| | [2] Erreicht die Versicherungssumme den Ersatzwert nicht, so trägt der Versicherer die Kosten in dem Verhältnisse, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwerte steht. | |
| | **8. Abschnitt: Weitere Bestimmungen** | |
| **Art. 43** Mitteilungen des Versicherers | | |
| Die Mitteilungen, die der Versicherer nach Massgabe dieses Gesetzes dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten zu machen hat, erfolgen gültig an die dem Versicherer bekannte letzte Adresse. | | |

| *VVG* | *VVG-Revision 2016* |
|---|---|
| **Art. 44** Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten; Meldestellen | **Art. 44** Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten; Meldestellen |
| [1] Der Versicherer ist verpflichtet, für alle Mitteilungen, die ihm nach Massgabe des Vertrages oder dieses Gesetzes gemacht werden müssen, mindestens eine inländische Meldestelle zu bezeichnen und dem Versicherungsnehmer, sowie dem Anspruchsberechtigten, der seine Rechte beim Versicherer schriftlich angemeldet hat, zur Kenntnis zu bringen. | [1] Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, für alle Mitteilungen, die ihm nach Massgabe des Vertrags oder dieses Gesetzes gemacht werden müssen, mindestens eine inländische Meldestelle zu bezeichnen und dem Versicherungsnehmer, sowie dem Anspruchsberechtigten, der seine Rechte beim Versicherungsunternehmen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, angemeldet hat, zur Kenntnis zu bringen. |
| [2] Kommt der Versicherer diesen Verpflichtungen nicht nach, so treten die Folgen nicht ein, die nach Massgabe des Vertrages oder dieses Gesetzes für den Fall vorgesehen sind, dass eine Mitteilung gar nicht oder verspätet erstattet wird. | |
| [3] Der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte kann die ihm obliegenden Mitteilungen, nach seiner Wahl, entweder der bezeichneten Meldestelle oder dem Versicherer direkt oder jedem Agenten des Versicherers erstatten. Durch Vereinbarung der Parteien kann die Befugnis des Agenten, für den Versicherer Mitteilungen entgegenzunehmen, ausgeschlossen werden. | |
| **Art. 45** Unverschuldete Vertragsverletzung | **Art. 45** ~~Unverschuldete~~ Vertragsverletzung |
| [1] Ist vereinbart worden, dass der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte wegen Verletzung einer Obliegenheit von einem Rechtsnachteil betroffen wird, so tritt dieser Nachteil nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist. | [1] Ist vereinbart worden, dass der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte wegen Verletzung einer Obliegenheit von einem Rechtsnachteil betroffen wird, so tritt dieser Nachteil nicht ein, wenn die Verletzung:<br>a. den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist; oder<br>b. keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen gehabt hat. |
| [2] Die wegen Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet. | |
| [3] Wo der Vertrag oder dieses Gesetz den Bestand eines Rechtes aus der Versicherung an die Beobachtung einer Frist knüpft, ist der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte befugt, die ohne Verschulden versäumte Handlung sofort nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen. | |
| **Art. 46** Verjährung und Befristung | **Art. 46** Verjährung und Befristung |
| [1] Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrage verjähren in zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Artikel 41 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bleibt vorbehalten. | [1] Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrage verjähren in fünf Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Artikel 41 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bleibt vorbehalten. |
| [2] Vertragsabreden, die den Anspruch gegen den Versicherer einer kürzern Verjährung oder einer zeitlich kürzern Beschränkung unterwerfen, sind ungültig. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des Artikels 39 Absatz 2 Ziffer 2 dieses Gesetzes. | |
| **Art. 46*a*** Erfüllungsort | **Art. 46*a*** Konkurs des Versicherungsnehmers |
| Die Versicherer müssen ihre Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen am schweizerischen Wohnsitz des Versicherten oder Versicherungsnehmers erfüllen. Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Gerichtsstandsgesetz vom 24. März 2000. | [1] Wird über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet, so bleibt der Vertrag bestehen und die Konkursverwaltung ist zu dessen Erfüllung verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beendigung des Vertrags. |
| | [2] Ansprüche und Leistungen aus der Versicherung von Kompetenzstücken (Art. 92 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs) fallen nicht in die |

*bisheriger Art. 55*

| VVG | VVG-Revision 2016 | |
|---|---|---|
| | Konkursmasse. | |
| | **Art. 46*b*** Mehrfachversicherung | *bisheriger Art. 53* |
| | [1] Wird dasselbe Interesse gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit bei mehr als einem Versicherungsunternehmen dergestalt versichert, dass die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen (Mehrfachversicherung), so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, hiervon allen Versicherungsunternehmen ohne Verzug schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, Kenntnis zu geben. | |
| | [2] Hat der Versicherungsnehmer beim Abschluss des später abgeschlossenen Vertrags keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung, so kann er diesen Vertrag innert vier Wochen seit der Entdeckung der Mehrfachversicherung schriftlich kündigen. | |
| | [3] Hat der Versicherungsnehmer in der Absicht, sich daraus einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, die Mehrfachversicherung abgeschlossen oder die Anzeige unterlassen, so sind die Versicherungsunternehmen gegenüber dem Versicherungsnehmer an den Vertrag nicht gebunden. | |
| | [4] Jedes Versicherungsunternehmen hat auf die ganze vereinbarte Gegenleistung Anspruch. | |
| | **Art. 46*c*** Ersatzpflicht bei Mehrfachversicherung | *bisheriger Art. 71* |
| | [1] Ist ein Schaden mehrfach versichert und tritt das befürchtete Ereignis ein, so haften die Versicherungsunternehmen für den vertragsgemässen Ersatz des Schadens bis zur Höhe der mit ihnen vereinbarten Versicherungssumme solidarisch. | |
| | [2] Sie teilen den Schaden untereinander im Verhältnis ihrer Leistungspflichten auf, die ohne Vorliegen einer Mehrfachversicherung bestanden hätten. | |
| **Art. 47** Stillschweigende Vertragserneuerung | | |
| Die Abrede, dass der Versicherungsvertrag mangels Kündigung als erneuert gelten soll, ist insoweit nichtig, als die Erneuerung für mehr als je ein Jahr ausbedungen wird. | | |
| **Art. 47*a*** Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) | | |
| Dem VAG unterstehende private Versicherungsunternehmen sind nur berechtigt, die Versichertennummer der AHV nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Durchführung der privaten Zusatzversicherungen im Rahmen der Krankenversicherung oder der Unfallversicherung systematisch zu verwenden, wenn sie: | | |
| a. die in Artikel 12 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) vorgesehenen Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung anbieten; | | |
| b. nach Artikel 68 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) im Register der UVG-Versicherer eingetragen sind und die Zusatzversicherungen zum UVG anbieten. | | |

| *VVG* | *VVG-Revision 2016* |
|---|---|
| **II. Besondere Bestimmungen über die Schadensversicherung** | **II. Besondere Bestimmungen ~~über die Schadensversicherung~~** |
| | **1. Abschnitt: Sachversicherung** |
| **Art. 48** Gegenstand der Versicherung | **Art. 48** ~~Gegenstand der Versicherung~~ |
| Gegenstand der Schadensversicherung kann jedes wirtschaftliche Interesse sein, das jemand am Ausbleiben eines befürchteten Ereignisses hat. | *Aufgehoben* |
| **Art. 49** Versicherungswert | **Art. 49** ~~Versicherungswert~~ |
| [1] Der Wert, den das versicherte Interesse zur Zeit des Vertragsabschlusses hat, ist der Versicherungswert. | *Aufgehoben* |
| [2] Besteht das versicherte Interesse darin, dass eine Sache nicht beschädigt oder vernichtet wird, so gilt im Zweifel dasjenige Interesse als versichert, das ein Eigentümer der Sache an deren Erhaltung hat. | *Aufgehoben* |
| **Art. 50** Verminderung des Versicherungswertes | **Art. 50** Verminderung des Versicherungswertes |
| [1] Hat sich im Laufe der Versicherung der Versicherungswert wesentlich vermindert, so kann sowohl der Versicherer wie der Versicherungsnehmer die verhältnismässige Herabsetzung der Versicherungssumme verlangen. | |
| [2] Die Prämie ist für die künftigen Versicherungsperioden entsprechend zu ermässigen. | *Aufgehoben* |
| **Art. 51** Überversicherung | |
| Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert (Überversicherung), so ist der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer an den Vertrag nicht gebunden, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht abgeschlossen hat, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Der Versicherer hat auf die ganze vereinbarte Gegenleistung Anspruch. | |
| | **Art. 51*a*** Versicherungssumme; Ersatzpflicht bei Unterversicherung (*bisheriger Art. 69*) |
| | [1] Soweit der Vertrag oder dieses Gesetz (Art. 42c) nicht anders bestimmt, haftet das Versicherungsunternehmen für den Schaden nur bis auf die Höhe der Versicherungssumme. |
| | [2] Erreicht die Versicherungssumme den Ersatzwert nicht (Unterversicherung), so ist der Schaden, wenn nichts anderes vereinbart ist, in dem Verhältnisse zu ersetzen, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwerte steht. |
| **Art. 52** Kontrollmassnahmen | **Art. 52** ~~Kontrollmassnahmen~~ |
| Ist eine Überversicherung gegen Feuersgefahr abgeschlossen worden, so ist die nach kantonalem Rechte zuständige Behörde befugt, die Versicherungssumme auf Grund einer amtlichen Schätzung auf den Betrag des Versicherungswertes herabzusetzen, wenn die Überversicherung nicht als gerechtfertigt erscheint. | *Aufgehoben* |
| **Art. 53** Doppelversicherung | |
| [1] Wird dasselbe Interesse gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit bei mehr als einem Versicherer dergestalt versichert, dass die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen (Doppelversicherung), so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, hiervon allen Versicherern ohne Verzug schriftlich Kenntnis zu geben. (*neuer Art. 46b*) | |
| [2] Hat der Versicherungsnehmer diese Anzeige absichtlich unterlassen oder die Doppelversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich daraus einen rechtswidrigen Vermögensvorteil | |

| VVG | | VVG-Revision 2016 |
|---|---|---|
| zu verschaffen, so sind die Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer an den Vertrag nicht gebunden. | | |
| 3 Jeder Versicherer hat auf die ganze vereinbarte Gegenleistung Anspruch. | | |
| **Art. 54** Handänderung | | **Art. 54** Handänderung |
| 1 Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über. | | |
| 2 Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen. | | 2 Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrags durch eine Erklärung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen. |
| 3 Das Versicherungsunternehmen kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühstens 30 Tage nach der Kündigung. | | 3 Das Versicherungsunternehmen kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers schriftlich kündigen. Der Vertrag endet frühstens 30 Tage nach der Kündigung. |
| 4 Ist mit der Handänderung eine Gefahrserhöhung verbunden, so gelten die Artikel 28–32 sinngemäss. | | |
| **Art. 55** Konkurs des Versicherungsnehmers | | |
| 1 Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung. | neuer Art. 46a | |
| 2 Befinden sich unter den versicherten Sachen unpfändbare Vermögensstücke (Art. 92 des BG vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs), so verbleibt der für diese Vermögensstücke begründete Versicherungsanspruch dem Gemeinschuldner und seiner Familie. | | |
| **Art. 56** Pfändung und Arrest | | |
| Ist eine versicherte Sache auf dem Wege der Schuldbetreibung gepfändet oder mit Arrest belegt worden, so kann der Versicherer, wenn er hiervon rechtzeitig benachrichtigt wird, die Ersatzleistung gültig nur an das Betreibungsamt ausrichten. | | |
| **Art. 57** Pfandrecht an der versicherten Sache | | |
| 1 Ist eine verpfändete Sache versichert, so erstreckt sich das Pfandrecht des Gläubigers sowohl auf den Versicherungsanspruch des Verpfänders als auch auf die aus der Entschädigung angeschafften Ersatzstücke. | | |
| 2 Ist das Pfandrecht beim Versicherer angemeldet worden, so darf der Versicherer die Entschädigung nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers oder gegen Sicherstellung desselben an den Versicherten ausrichten. | | |
| **Art. 58** Vorbehalt zugunsten des kantonalen Rechtes | | **Art. 58** ~~Vorbehalt zugunsten des kantonalen Rechtes~~ |
| Die Vorschriften der kantonalen Gesetze, wonach das dingliche Recht, das an der versicherten Sache besteht, auf den Versicherungsanspruch und die Versicherungssumme ausgedehnt wird, sowie die Bestimmungen, durch die der Anspruch des Berechtigten gesichert wird, bleiben vorbehalten. | | *Aufgehoben* |

| *VVG* | *VVG-Revision 2016* |
|---|---|
| | **Art. 58** Schadensermittlung (*Bisheriger Art. 67*) |
| | [1] Das Versicherungsunternehmen sowohl als der Anspruchsberechtigte kann verlangen, dass der Schaden von den Parteien ohne Verzug festgestellt werde. Sind landwirtschaftliche Erzeugnisse nur teilweise vernichtet worden, insbesondere durch Hagelschlag, so ist auf Begehren der einen oder andern Partei die Abschätzung des Schadens bis zur Ernte aufzuschieben. |
| | [2] Weigert sich eine Partei, bei der Feststellung des Schadens mitzuwirken, oder können sich die Parteien über die Grösse des entstandenen Schadens nicht einigen, so ist, vorbehältlich besonderer Vereinbarungen, der Schaden durch gerichtlich bestellte Sachverständige zu ermitteln. |
| | [3] Das Versicherungsunternehmen geht dadurch, dass es bei der Feststellung des Schadens mitwirkt, der Einreden, die ihm gegen die Entschädigungsforderung des Anspruchsberechtigten zustehen, nicht verlustig. |
| | [4] Die Vereinbarung, dass der Anspruchsberechtigte bei den Verhandlungen zur Feststellung des Schadens sich nicht verbeiständen lassen darf, ist ungültig. |
| | [5] Die Kosten der Schadensermittlung tragen die Parteien zu gleichen Teilen. |
| | **2. Abschnitt: Haftpflichtversicherung** |
| **Art. 59** Haftpflichtversicherung | **Art. 59** Haftpflichtversicherung |
| a. Umfang | a. Umfang |
| Hat sich der Versicherungsnehmer gegen die Folgen der mit einem gewerblichen Betriebe verbundenen gesetzlichen Haftpflicht versichert, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht der Vertreter des Versicherungsnehmers sowie auf die Haftpflicht der mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen. | |
| | [2] Bei obligatorischen Haftpflichtversicherungen können geschädigten Personen gegenüber Einreden aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung des versicherten Ereignisses, Verletzung von Obliegenheiten, unterbliebener Prämienzahlung oder einem vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht entgegen gehalten werden. |
| **Art. 60** | |
| b. Gesetzliches Pfandrecht des geschädigten Dritten | |
| [1] An dem Ersatzanspruche, der dem Versicherungsnehmer aus der Versicherung gegen die Folgen gesetzlicher Haftpflicht zusteht, besitzt der geschädigte Dritte im Umfange seiner Schadenersatzforderung Pfandrecht. Der Versicherer ist berechtigt, die Ersatzleistung direkt an den geschädigten Dritten auszurichten. | |
| [2] Der Versicherer ist für jede Handlung, durch die er den Dritten in seinem Rechte verkürzt, verantwortlich. | |
| | **Art. 60*a*** Direktes Forderungsrecht und Auskunftsanspruch |
| | [1] Die geschädigte Person hat im Rahmen der Versicherungsdeckung ein direktes Forderungsrecht gegen das Versicherungsunternehmen. Vorbehalten bleiben Einwendungen und Einreden, die ihr das Versicherungsunternehmen aufgrund des Gesetzes oder des Vertrags entgegenhalten kann. |

| *VVG* | | *VVG-Revision 2016* |
|---|---|---|
| | | [2] Die geschädigte Person kann von der haftpflichtigen Person Auskunft über deren Haftpflichtversicherungsschutz verlangen. |
| | | [3] Dieser Artikel findet auf die nicht obligatorische Haftpflichtversicherung für reine Vermögensschäden keine Anwendung. |
| **Art. 61** Rettungspflicht | | |
| [1] Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, nach Eintritt des befürchteten Ereignisses tunlichst für Minderung des Schadens zu sorgen. Er muss, wenn nicht Gefahr im Verzuge liegt, über die zu ergreifenden Massregeln die Weisung des Versicherers einholen und befolgen. | *neuer Art. 42a* | |
| [2] Hat der Anspruchsberechtigte diese Pflichten in nicht zu entschuldigender Weise verletzt, so ist der Versicherer berechtigt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei Erfüllung jener Obliegenheiten vermindert hätte. | | |
| **Art. 62** Ersatzwert | | **Art. 62** ~~Ersatzwert~~ |
| a. Grundsatz | | ~~a. Grundsatz~~ |
| Der Ersatzwert ist auf Grundlage des Wertes zu bemessen, den das versicherte Interesse zur Zeit des Eintrittes des befürchteten Ereignisses gehabt hat. | | *Aufgehoben* |
| **Art. 63** | | **Art. 63** |
| b. Feuerversicherung | | ~~b. Feuerversicherung~~ |
| [1] In der Feuerversicherung ist der Ersatzwert: | | *Aufgehoben* |
| 1. bei Waren und Naturerzeugnissen der Marktpreis; | | *Aufgehoben* |
| 2. bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert, nach Abzug der seit der Erbauung eingetretenen baulichen Wertverminderung. Wird das Gebäude nicht wieder aufgebaut, so darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen; | | *Aufgehoben* |
| 3. bei Mobiliar, Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgerätschaften und Maschinen derjenige Betrag, den die Neuanschaffung erfordern würde. Haben indessen die versicherten Gegenstände durch Abnutzung oder aus andern Gründen eine Wertverminderung erlitten, so ist diese bei Ermittlung des Ersatzwertes in billige Berücksichtigung zu ziehen. | | *Aufgehoben* |
| [2] Als Feuerschaden ist auch derjenige Schaden anzusehen, der durch Löschen des Feuers oder durch notwendiges Ausräumen eintritt und in der Vernichtung, Beschädigung oder in dem Abhandenkommen der Sache besteht. | | *Aufgehoben* |
| **Art. 64** | | **Art. 64** |
| c. Andere Versicherungsarten | | ~~c. Andere Versicherungsarten~~ |
| [1] Bei der Warentransportversicherung ist der Wert der Sache am Bestimmungsorte massgebend. | | *Aufgehoben* |
| [2] Bei der Viehversicherung ist der Wert zur Zeit der Erkrankung oder des Unfalls des Tieres massgebend. | | *Aufgehoben* |
| [3] Ist ein künftiger Gewinn versichert worden, so ist der Feststellung des Schadens der Gewinn zugrunde zu legen, der bei Gelingen des Unternehmens erzielt worden wäre. | | *Aufgehoben* |
| [4] Ist ein künftiger Ertrag versichert worden, so ist der Feststellung des Schadens der Ertrag zugrunde zu legen, der sich bei Ausbleiben des befürchteten Ereignisses ergeben hätte. | | *Aufgehoben* |

| VVG | | VVG-Revision 2016 |
|---|---|---|
| [5] Von dem Ersatzwerte sind allfällige durch den Eintritt des befürchteten Ereignisses ersparte Unkosten in Abzug zu bringen. | | *Aufgehoben* |
| **Art. 65** | | **Art. 65** |
| d. Vereinbarung über den Ersatzwert | | ~~d. Vereinbarung über den Ersatzwert~~ |
| [1] Haben die Parteien den Versicherungswert durch besondere Vereinbarung festgestellt, so gilt der vereinbarte Wert auch als Ersatzwert, sofern der Versicherer nicht beweist, dass der Ersatzwert nach Massgabe der Vorschriften der Artikel 62–64 und 66 dieses Gesetzes geringer ist als der Versicherungswert. | | *Aufgehoben* |
| [2] Eine solche Vereinbarung ist ungültig, wenn ein künftiger Ertrag oder Gewinn gegen Feuersgefahr versichert wird. | | *Aufgehoben* |
| **Art. 66** Gattungssachen | | **Art. 66** ~~Gattungssachen~~ |
| Ist die versicherte Sache der Gattung nach bestimmt, so fallen alle zur Zeit des Eintrittes des befürchteten Ereignisses zur Gattung gehörenden Gegenstände unter die Versicherung. | | *Aufgehoben* |
| **Art. 67** Schadensermittlung | *neuer Art. 58* | |
| [1] Der Versicherer sowohl als der Anspruchsberechtigte kann verlangen, dass der Schaden von den Parteien ohne Verzug festgestellt werde. Sind landwirtschaftliche Erzeugnisse nur teilweise vernichtet worden, insbesondere durch Hagelschlag, so ist auf Begehren der einen oder andern Partei die Abschätzung des Schadens bis zur Ernte aufzuschieben. | | |
| [2] Weigert sich eine Partei, bei der Feststellung des Schadens mitzuwirken, oder können sich die Parteien über die Grösse des entstandenen Schadens nicht einigen, so ist, vorbehältlich besonderer Vereinbarungen, der Schaden durch gerichtlich bestellte Sachverständige zu ermitteln. | | |
| [3] Der Versicherer geht dadurch, dass er bei der Feststellung des Schadens mitwirkt, der Einreden, die ihm gegen die Entschädigungsforderung des Anspruchsberechtigten zustehen, nicht verlustig. | | |
| [4] Die Vereinbarung, dass der Anspruchsberechtigte bei den Verhandlungen zur Feststellung des Schadens sich nicht verbeiständen lassen darf, ist ungültig. | | |
| [5] Die Kosten der Schadensermittlung tragen die Parteien zu gleichen Teilen. | | |
| **Art. 68** Veränderungsverbot | *neuer Art. 42b* | |
| [1] Bevor der Schaden ermittelt ist, darf der Anspruchsberechtigte ohne Zustimmung des Versicherers an den beschädigten Gegenständen keine Veränderung vornehmen, welche die Feststellung der Schadensursache oder des Schadens erschweren oder vereiteln könnte, es sei denn, dass die Veränderung zum Zwecke der Schadensminderung oder im öffentlichen Interesse als geboten erscheint. | | |
| [2] Handelt der Anspruchsberechtigte dieser Pflicht in betrügerischer Absicht zuwider, so ist der Versicherer an den Vertrag nicht gebunden. | | |
| **Art. 69** Versicherungssumme; Ersatzpflicht bei Unterversicherung | *neuer Art. 51a* | |
| [1] Soweit der Vertrag oder dieses Gesetz (Art. 70) nicht anders bestimmt, haftet der Versicherer für den Schaden nur bis auf die Höhe der Versicherungssumme. | | |
| [2] Erreicht die Versicherungssumme den Ersatzwert nicht (Unterversicherung), so ist der Schaden, wenn nichts anderes vereinbart ist, in dem Verhältnisse zu ersetzen, in dem die | | |

| VVG | | VVG-Revision 2016 |
|---|---|---|
| Versicherungssumme zum Ersatzwerte steht. | | |
| **Art. 70** Rettungskosten | | |
| [1] Der Versicherer ist gehalten, dem Anspruchsberechtigten die zum Zwecke der Schadensminderung (Art. 61) nicht offenbar unzweckmässig aufgewendeten Kosten auch dann zu vergüten, wenn die getroffenen Massnahmen ohne Erfolg geblieben sind, oder wenn diese Kosten und der Schadenersatz zusammen den Betrag der Versicherungssumme übersteigen. | *neuer Art. 42c* | |
| [2] Erreicht die Versicherungssumme den Ersatzwert nicht, so trägt der Versicherer die Kosten in dem Verhältnisse, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwerte steht. | | |
| **Art. 71** Ersatzpflicht bei Doppelversicherung | | |
| [1] Bei Doppelversicherung (Art. 53) haftet jeder Versicherer für den Schaden in dem Verhältnisse, in dem seine Versicherungssumme zum Gesamtbetrage der Versicherungssummen steht. | | |
| [2] Ist einer der Versicherer zahlungsunfähig geworden, so haften, unter Vorbehalt der Bestimmung des Artikels 70 Absatz 2 dieses Gesetzes, die übrigen Versicherer in dem Verhältnisse, in dem die von ihnen versicherten Summen zueinander stehen, bis auf die Höhe ihrer Versicherungssumme für den Anteil des zahlungsunfähigen Versicherers. Die Forderung, die dem Anspruchsberechtigten gegen diesen Versicherer zusteht, geht auf die Versicherer, die Ersatz geleistet haben, über. | *neuer Art. 46c* | |
| [3] Ist das befürchtete Ereignis eingetreten, so darf der Anspruchsberechtigte keine Versicherung zuungunsten der übrigen Versicherer aufheben oder abändern. | | |
| **Art. 72** Regressrecht des Versicherers | | |
| [1] Auf den Versicherer geht insoweit, als er Entschädigung geleistet hat, der Ersatzanspruch über, der dem Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung zusteht. | | |
| [2] Der Anspruchsberechtigte ist für jede Handlung, durch die er dieses Recht des Versicherers verkürzt, verantwortlich. | *neuer Art. 95c* | |
| [3] Die Bestimmung des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn der Schaden durch eine Person leichtfahrlässig herbeigeführt worden ist, die mit dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder für deren Handlungen der Anspruchsberechtigte einstehen muss. | | |
| **III. Besondere Bestimmungen über die Personenversicherung** | | ~~**III. Besondere Bestimmungen über die Personenversicherung**~~ |
| | | **3. Abschnitt: Lebensversicherung** |
| **Art. 73** Rechtliche Natur der Police; Abtretung und Verpfändung | | |
| [1] Der Anspruch aus einem Personenversicherungsvertrage kann weder durch Indossierung noch durch einfache Übergabe der Police abgetreten oder verpfändet werden. Abtretung und Verpfändung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Übergabe der Police sowie der schriftlichen Anzeige an den Versicherer. | *neuer Art. 13* | |
| [2] Bestimmt die Police, dass der Versicherer an den Inhaber leisten darf, so ist der gutgläubige Versicherer befugt, jeden Inhaber als anspruchsberechtigt zu betrachten. | | |

| *VVG* | *VVG-Revision 2016* |
|---|---|
| **Art. 74** Versicherung auf fremdes Leben | **Art. 74** Versicherung auf fremdes Leben |
| [1] Die Versicherung auf fremdes Leben ist ungültig, wenn nicht derjenige, auf dessen Tod die Versicherung gestellt ist, vor Abschluss des Vertrages schriftlich seine Zustimmung erteilt hat. Ist die Versicherung auf den Tod einer handlungsunfähigen Person gestellt, so ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. | [1] Die Versicherung auf den Tod einer anderen Person bedarf deren Zustimmung, jede Änderung der Begünstigung deren Genehmigung. Beides hat schriftlich zu erfolgen. |
| [2] Der Versicherungsanspruch kann dagegen ohne Zustimmung des Dritten abgetreten werden. | |
| [3] Der Vertrag kann verfügen, dass die Bestimmungen der Artikel 6 und 28 dieses Gesetzes auch dann zur Anwendung kommen, wenn derjenige, auf dessen Tod die Versicherung gestellt ist, die Anzeigepflicht verletzt oder die Gefahrserhöhung herbeigeführt hat. | *Aufgehoben* |
| **Art. 75** Unrichtige Altersangabe | **Art. 75** ~~Unrichtige Altersangabe~~ |
| [1] Wegen unrichtiger Angabe des Alters kann der Versicherer nur dann vom Vertrage zurücktreten, wenn das wirkliche Alter beim Eintritte ausserhalb der von ihm festgestellten Aufnahmegrenzen liegt. | *Aufgehoben* |
| [2] Liegt dagegen das Eintrittsalter innerhalb dieser Grenzen, so gelten folgende Bestimmungen: | *Aufgehoben* |
| 1. Ist infolge unrichtiger Angabe des Alters eine niedrigere Prämie entrichtet worden, als auf Grund des richtigen Eintrittsalters hätte bezahlt werden müssen, so ist die Gegenleistung des Versicherers im Verhältnisse der vereinbarten Prämie zu der Tarifprämie des richtigen Eintrittsalters herabzusetzen. Hat der Versicherer bereits erfüllt, so ist er berechtigt, den Betrag, den er nach dieser Berechnungsweise zu viel bezahlt hat, samt Zins zurückzufordern. | *Aufgehoben* |
| 2. Ist infolge unrichtiger Angabe des Alters eine höhere Prämie entrichtet worden, als auf Grund des richtigen Eintrittsalters hätte bezahlt werden müssen, so ist der Versicherer verpflichtet, die Differenz zwischen dem vorhandenen und dem für das richtige Eintrittsalter notwendigen Deckungskapital zurückzuerstatten. Künftige Prämien sind nach Massgabe des richtigen Eintrittsalters herabzusetzen. | *Aufgehoben* |
| 3. Den in den Ziffern 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Berechnungen sind die Tarife zugrunde zu legen, die zur Zeit des Vertragsabschlusses gegolten haben. | *Aufgehoben* |
| **Art. 76** Versicherung zugunsten Dritter | **Art. 76** Versicherung zugunsten Dritter |
| a. Grundlage. Umfang der Begünstigung | a. Grundlage. Umfang der Begünstigung |
| [1] Der Versicherungsnehmer ist befugt, ohne Zustimmung des Versicherers einen Dritten als Begünstigten zu bezeichnen. | |
| [2] Die Begünstigung kann sich auf den gesamten Versicherungsanspruch oder nur auf einen Teil desselben beziehen. | |
| | [3] Verliert eine begünstigte Person aus Gründen, die sie zu verantworten hat, ihre Ansprüche, so kommt ihr Anteil den übrigen Begünstigten zu gleichen Teilen zu. |

| *VVG* | *VVG-Revision 2016* |
|---|---|
| **Art. 77** | |
| b. Verfügungsbefugnis des Versicherungsnehmers | |
| [1] Der Versicherungsnehmer kann auch dann, wenn ein Dritter als Begünstigter bezeichnet ist, über den Anspruch aus der Versicherung unter Lebenden und von Todes wegen frei verfügen. | |
| [2] Das Recht, die Begünstigung zu widerrufen, fällt nur dann dahin, wenn der Versicherungsnehmer in der Police auf den Widerruf unterschriftlich verzichtet und die Police dem Begünstigten übergeben hat. | |
| **Art. 78** | **Art. 78** |
| c. Natur des dem Begünstigten zustehenden Rechtes | c. Natur des dem Begünstigten zustehenden Rechtes |
| Die Begünstigung begründet, unter Vorbehalt von Verfügungen nach Artikel 77 Absatz 1 dieses Gesetzes, für den Begünstigten ein eigenes Recht auf den ihm zugewiesenen Versicherungsanspruch. | |
| | [2] Erlebt eine begünstigte Person den Eintritt des befürchteten Ereignisses nicht und sind keine Nachbegünstigten benannt, so steht ihr Anspruch ihren Erben zu. |
| **Art. 79** | |
| d. Gesetzliche Erlöschungsgründe | |
| [1] Die Begünstigung erlischt mit der Pfändung des Versicherungsanspruches und mit der Konkurseröffnung, über den Versicherungsnehmer. Sie lebt wieder auf, wenn die Pfändung dahinfällt oder der Konkurs widerrufen wird. | |
| [2] Hat der Versicherungsnehmer auf das Recht, die Begünstigung zu widerrufen, verzichtet, so unterliegt der durch die Begünstigung begründete Versicherungsanspruch nicht der Zwangsvollstreckung zugunsten der Gläubiger des Versicherungsnehmers. | |
| **Art. 80** | |
| e. Ausschluss der betreibungs- und konkursrechtlichen Verwertung des Versicherungsanspruchs | |
| Sind der Ehegatte, die eingetragene Partnerin, der eingetragene Partner oder Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte, so unterliegt, vorbehältlich allfälliger Pfandrechte, weder der Versicherungsanspruch des Begünstigten noch derjenige des Versicherungsnehmers der Zwangsvollstreckung zugunsten der Gläubiger des Versicherungsnehmers. | |
| **Art. 81** | |
| f. Eintrittsrecht | |
| [1] Sind der Ehegatte, die eingetragene Partnerin, der eingetragene Partner oder Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte aus einem Lebensversicherungsvertrag, so treten sie, sofern sie es nicht ausdrücklich ablehnen, im Zeitpunkt, in dem gegen den Versicherungsnehmer ein Verlustschein vorliegt oder über ihn der Konkurs eröffnet wird, an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag ein. | |
| [2] Die Begünstigten sind verpflichtet, den Übergang der Versicherung durch Vorlage einer Bescheinigung des Betreibungsamtes oder der Konkursverwaltung dem Versicherer anzuzeigen. Sind mehrere Begünstigte vorhanden, so müssen sie einen Vertreter bezeichnen, der | |

| *VVG* | *VVG-Revision 2016* |
|---|---|
| die dem Versicherer obliegenden Mitteilungen entgegenzunehmen hat. | |
| **Art. 82** | |
| g. Vorbehalt der Anfechtungsklage | |
| Gegenüber den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versicherung zugunsten Dritter werden die Vorschriften der Artikel 285 ff. des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs vorbehalten. | |
| **Art. 83** | |
| h. Auslegung der Begünstigungsklauseln | |
| aa. Hinsichtlich der begünstigten Personen | |
| [1] Sind als Begünstigte die Kinder einer bestimmten Person bezeichnet, so werden darunter die erbberechtigten Nachkommen derselben verstanden. | |
| [2] Unter dem Ehegatten ist der überlebende Ehegatte zu verstehen. | |
| [2bis] Unter der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner ist die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner zu verstehen. | |
| [3] Unter den Hinterlassenen, Erben oder Rechtsnachfolgern sind die erbberechtigten Nachkommen und der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin beziehungsweise der überlebende eingetragene Partner zu verstehen; sind keine dieser Personen vorhanden, so sind darunter die anderen Personen zu verstehen, denen ein Erbrecht am Nachlass zusteht. | |
| **Art. 84** | |
| bb. Hinsichtlich der Anteile | |
| [1] Fällt der Versicherungsanspruch den erbberechtigten Nachkommen und dem überlebenden Ehegatten oder der überlebenden eingetragenen Partnerin oder dem überlebenden eingetragenen Partner als Begünstigten zu, so erhalten der Ehegatte, die Partnerin oder der Partner die Hälfte der Versicherungssumme und die Nachkommen nach Massgabe ihrer Erbberechtigung die andere Hälfte. | |
| [2] Sind andere Erben als Begünstigte bezeichnet, so fällt ihnen der Versicherungsanspruch nach Massgabe ihrer Erbberechtigung zu. | |
| [3] Sind mehrere nicht erbberechtigte Personen ohne nähere Bestimmung ihrer Teile als Begünstige bezeichnet, so fällt ihnen der Versicherungsanspruch zu gleichen Teilen zu. | |
| [4] Fällt ein Begünstigter weg, so wächst sein Anteil den übrigen Begünstigten zu gleichen Teilen an. | |
| **Art. 85** | |
| i. Ausschlagung der Erbschaft | |
| Sind erbberechtigte Nachkommen, ein Ehegatte, eine eingetragene Partnerin, ein eingetragener Partner, Eltern, Grosseltern oder Geschwister die Begünstigten, so fällt ihnen der Versicherungsanspruch zu, auch wenn sie die Erbschaft nicht antreten. | |

| *VVG* | | *VVG-Revision 2016* |
|---|---|---|
| **Art. 86** Betreibungs- und konkursrechtliche Verwertung des Versicherungsanspruchs | | |
| [1] Unterliegt der Anspruch aus einem Lebensversicherungsvertrag, den der Schuldner auf sein eigenes Leben abgeschlossen hat, der betreibungs- oder konkursrechtlichen Verwertung, so können der Ehegatte, die eingetragene Partnerin, der eingetragene Partner oder die Nachkommen des Schuldners mit dessen Zustimmung verlangen, dass der Versicherungsanspruch ihnen gegen Erstattung des Rückkaufspreises übertragen wird. | | |
| [2] Ist ein solcher Versicherungsanspruch verpfändet und soll er betreibungs- oder konkursrechtlich verwertet werden, so können der Ehegatte, die eingetragene Partnerin, der eingetragene Partner oder die Nachkommen des Schuldners mit dessen Zustimmung verlangen, dass der Versicherungsanspruch ihnen gegen Bezahlung der pfandversicherten Forderung oder, wenn diese kleiner ist als der Rückkaufspreis, gegen Bezahlung dieses Preises übertragen wird. | | |
| [3] Der Ehegatte, die eingetragene Partnerin, der eingetragene Partner oder die Nachkommen müssen ihr Begehren vor der Verwertung der Forderung bei dem Betreibungsamt oder der Konkursverwaltung geltend machen. | | |
| **Art. 87** Kollektivunfallversicherung; Forderungsrecht des Begünstigten | *neuer Art. 95a* | |
| Aus der kollektiven Unfall- oder Krankenversicherung steht demjenigen, zu dessen Gunsten die Versicherung abgeschlossen worden ist, mit dem Eintritt des Unfalls oder der Krankheit ein selbständiges Forderungsrecht gegen den Versicherer zu. | | |
| **Art. 88** Unfallversicherung; Invaliditätsentschädigung | *neuer Art. 95b* | |
| [1] Wird infolge eines Unfalles die Erwerbsfähigkeit des Versicherten voraussichtlich bleibend beeinträchtigt, so ist die Entschädigung, sobald die voraussichtlich dauernden Unfallfolgen feststehen, auf Grundlage der für den Fall der Invalidität versicherten Summe in Form der Kapitalabfindung auszurichten. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer die Entschädigung ausdrücklich in Form der Rentenabfindung beantragt hat. | | |
| [2] Der Vertrag kann bestimmen, dass Zwischenrenten gewährt und von der Entschädigung in Abzug gebracht werden. | | |
| **Art. 89** Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers | | **Art. 89** Lebensversicherung; Vorzeitige Beendigung und Umwandlung |
| [1] Hat der Versicherungsnehmer die Prämie für ein Jahr entrichtet, so kann er vom Lebensversicherungsvertrage zurücktreten und die Bezahlung weiterer Prämien ablehnen. | | Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag unabhängig von der vereinbarten Dauer nach Ablauf eines Jahres schriftlich kündigen. |
| [2] Die Rücktrittserklärung ist dem Versicherer vor Beginn einer neuen Versicherungsperiode schriftlich abzugeben. | | *Aufgehoben* |
| **Art. 89*a*** Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs | | **Art. 89*a*** ~~Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs~~ |
| Auf Einzel-Lebensversicherungsverträge, die im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs mit Versicherern abgeschlossen werden, deren Sitz sich in einem Staat befindet, mit dem die Schweiz auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ein völkerrechtliches Abkommen abgeschlossen hat, das die Anerkennung aufsichtsrechtlicher Anforderungen und Massnahmen vorsieht und sicherstellt, dass im betreffenden Staat gleichwertige Regelungen wie in der Schweiz zur Anwendung kommen (Vertragsstaat), sind folgende Bestim- | | *Aufgehoben* |

| *VVG* | *VVG-Revision 2016* |
|---|---|
| mungen anwendbar, solange dieses Abkommen in Kraft ist: | |
| a. Schliesst der Versicherungsnehmer einen Lebensversicherungsvertrag ab, dessen Laufzeit sechs Monate übersteigt, so kann er von diesem Vertrag innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnis des Vertragsabschlusses zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist dem Versicherer schriftlich abzugeben. Die Rücktrittsfrist ist eingehalten, wenn die Rücktrittserklärung am vierzehnten Tag der Post übergeben wird. | *Aufgehoben* |
| b. Als Zeitpunkt, da der Versicherungsnehmer vom Vertragsabschluss Kenntnis hat, gilt der Tag des Eintreffens der Annahmeerklärung des Versicherers beim Versicherungsnehmer oder der Tag der Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers. | *Aufgehoben* |
| c. Die Mitteilung des Versicherungsnehmers, dass er vom Vertrag zurücktritt, befreit ihn für die Zukunft von allen aus diesem Vertrag entstehenden Verpflichtungen. Hat der Versicherungsnehmer bereits Prämien oder Einmaleinlagen einbezahlt, so sind ihm diese vom Versicherer zurückzuerstatten. | *Aufgehoben* |
| d. Der Versicherer muss in dem von ihm ausgegebenen Antragschein sowie in den allgemeinen Versicherungsbedingungen den Antragsteller über Rücktrittsrecht, Frist und Form des Rücktrittsrechts sowie über die Adresse seiner Niederlassung, mit welcher der Vertrag abgeschlossen wird, unterrichten. Wird kein Antragschein ausgegeben, so sind diese Angaben in die Police sowie in die allgemeinen Versicherungsbedingungen aufzunehmen. Wird diese Vorschrift nicht eingehalten, so kann der Kunde jederzeit vom Vertrag zurücktreten. | *Aufgehoben* |
| **Art. 90** Umwandlung und Rückkauf | **Art. 90** Umwandlung und Rückkauf |
| a. Im allgemeinen | a. Im Allgemeinen |
| [1] Der Versicherer ist verpflichtet, jede Lebensversicherung, für welche die Prämien wenigstens für drei Jahre entrichtet worden sind, auf Begehren des Anspruchsberechtigten ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung umzuwandeln. | [1] Hat die Versicherung einen Umwandlungswert, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass sie ganz oder teilweise in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt wird. Der Vertrag kann dafür einen Mindestwert vorsehen. |
| [2] Der Versicherer muss überdies diejenige Lebensversicherung, bei welcher der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss ist, auf Verlangen des Anspruchsberechtigten ganz oder teilweise zurückkaufen, sofern die Prämien wenigstens für drei Jahre entrichtet worden sind. | [2] Unterschreitet der Umwandlungswert den vorgesehenen Mindestwert, so richtet das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer eine angemessene Entschädigung aus. |
| | [3] Ist bei einer Versicherung der Eintritt des befürchteten Ereignisses gewiss und hat die Versicherung bei ganzer oder teilweiser Beendigung des Vertrags einen Rückkaufswert, so kann der Versicherungsnehmer dessen Auszahlung verlangen. |
| **Art. 91** | |
| b. Feststellung der Abfindungswerte | |
| [1] Der Versicherer hat die Grundlagen zur Ermittlung des Umwandlungswertes und des Rückkaufswertes der Versicherung festzustellen. | |
| [2] Die Bestimmungen über Umwandlung und Rückkauf sind in die allgemeinen Versicherungsbedingungen aufzunehmen. | |
| [3] Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) entscheidet, ob die vorgesehenen Abfindungswerte angemessen sind. | |

| *VVG* | *VVG-Revision 2016* |
|---|---|
| **Art. 92** | |
| c. Obliegenheiten des Versicherers; Nachprüfung durch die FINMA; Fälligkeit der Rückkaufsforderung | |
| [1] Der Versicherer ist verpflichtet, auf Anfrage des Anspruchsberechtigten binnen vier Wochen den Umwandlungswert oder den Rückkaufswert der Versicherung zu berechnen und dem Anspruchsberechtigten mitzuteilen. Der Versicherer muss, wenn der Anspruchsberechtigte es verlangt, überdies diejenigen Angaben machen, die zur Ermittlung des Umwandlungswertes oder des Rückkaufswertes für Sachverständige erforderlich sind. | |
| [2] Die FINMA hat auf Ersuchen des Anspruchsberechtigten die vom Versicherer festgestellten Werte unentgeltlich auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. | |
| [3] Stellt der Anspruchsberechtigte das Rückkaufsbegehren, so wird die Rückkaufsforderung nach drei Monaten, vom Eintreffen des Begehrens an gerechnet, fällig. | |
| **Art. 93** | |
| d. Unverfallbarkeit | |
| [1] Unterbleibt die Prämienzahlung, nachdem die Versicherung mindestens drei Jahre in Kraft bestanden hat, so wird der Umwandlungswert der Versicherung geschuldet. Der Versicherer hat den Umwandlungswert und, wenn die Versicherung rückkaufsfähig ist, auch den Rückkaufswert nach Massgabe dieses Gesetzes festzustellen und dem Anspruchsberechtigten auf dessen Begehren mitzuteilen. | |
| [2] Ist die Versicherung rückkaufsfähig, so kann der Anspruchsberechtigte binnen sechs Wochen, vom Empfange dieser Mitteilung an gerechnet, an Stelle der Umwandlung den Rückkaufswert der Versicherung verlangen. | |
| **Art. 94** | |
| e. Umwandlung und Rückkauf von Anteilen am Geschäftsergebnis | |
| Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Umwandlung und den Rückkauf der Lebensversicherung gelten auch für solche Leistungen, die der Versicherer aus angefallenen Anteilen am Geschäftsergebnis dem Anspruchsberechtigten in Form der Erhöhung der Versicherungsleistungen gewährt hat. | |
| **Art. 95** Pfandrecht des Versicherers; Liquidation | **Art. 95** Pfandrecht des Versicherers; Liquidation |
| Hat der Anspruchsberechtigte den Anspruch aus dem Lebensversicherungsvertrage dem Versicherer verpfändet, so ist der Versicherer berechtigt, seine Forderung mit dem Rückkaufswert der Versicherung zu verrechnen, nachdem er unter Androhung der Säumnisfolgen den Schuldner ohne Erfolg schriftlich aufgefordert hat, binnen sechs Monaten, vom Empfange der Aufforderung an gerechnet, die Schuld zu bezahlen. | Hat der Anspruchsberechtigte den Anspruch aus dem Lebensversicherungsvertrage dem Versicherer verpfändet, so ist das Versicherungsunternehmen berechtigt, seine Forderung mit dem Rückkaufswert der Versicherung zu verrechnen, nachdem er unter Androhung der Säumnisfolgen den Schuldner ohne Erfolg schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, aufgefordert hat, binnen sechs Monaten, vom Empfange der Aufforderung an gerechnet, die Schuld zu bezahlen. |
| | **4. Abschnitt: Unfall- und Krankenversicherung** |
| | **Art. 95a** Kollektivunfallversicherung; Forderungsrecht des Begünstigten |
| | Aus der kollektiven Unfall- oder Krankenversicherung steht demjenigen, zu dessen Gunsten die Versicherung abgeschlossen worden ist, mit dem Eintritt des Unfalls oder der Krankheit ein selbständiges Forderungsrecht gegen das Versicherungsunternehmen zu. |

*Bisheriger Art. 97*

| *VVG* | *VVG-Revision 2016* | |
|---|---|---|
| | **Art. 95*b*** Unfallversicherung; Invaliditätsentschädigung | |
| | [1] Wird infolge eines Unfalles die Erwerbsfähigkeit des Versicherten voraussichtlich bleibend beeinträchtigt, so ist die Entschädigung, sobald die voraussichtlich dauernden Unfallfolgen feststehen, auf Grundlage der für den Fall der Invalidität versicherten Summe in Form der Kapitalabfindung auszurichten. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer die Entschädigung ausdrücklich in Form der Rentenabfindung beantragt hat. | *Bisheriger Art. 88* |
| | [2] Der Vertrag kann bestimmen, dass Zwischenrenten gewährt und von der Entschädigung in Abzug gebracht werden. | |
| | **5. Abschnitt: Koordination** | |
| | **Art. 95*c*** Regressrecht des Versicherungsunternehmens | |
| | [1] Leistungen aus Schadenversicherungen sind mit anderen schadenausgleichenden Leistungen nicht kumulierbar. | |
| | [2] Im Umfang und zum Zeitpunkt seiner Leistung tritt das Versicherungsunternehmen für die von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte des Versicherten ein. | *Bisheriger Art. 72* |
| | [3] Die Bestimmung nach Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Schaden durch eine Person leichtfahrlässig herbeigeführt worden ist, die in einer engen Beziehung zum Versicherten steht. In einer engen Beziehung stehen namentlich Personen, die:<br>a. in einer häuslichen Gemeinschaft leben;<br>b. in einem Arbeitsverhältnis mit dem Versicherten stehen;<br>c. ermächtigt sind, die versicherte Sache zu benutzen. | |
| **Art. 96** | **Art. 96** | |
| Ausschluss des Regressrechtes des Versicherers | Ausschluss des Regressrechtes des Versicherungsunternehmens | |
| In der Personenversicherung gehen die Ansprüche, die dem Anspruchsberechtigten infolge Eintrittes des befürchteten Ereignisses gegenüber Dritten zustehen, nicht auf den Versicherer über. | In der Summenversicherung gehen die Ansprüche, die dem Anspruchsberechtigten infolge Eintrittes des befürchteten Ereignisses gegenüber Dritten zustehen, nicht auf das Versicherungsunternehmen über. | |
| **IV. Zwingende Bestimmungen** | **III. Zwingende Bestimmungen** | |
| **Art. 97** Vorschriften, die nicht abgeändert werden dürfen | **Art. 97** Vorschriften, die nicht abgeändert werden dürfen | |
| [1] Folgende Vorschriften dieses Gesetzes dürfen durch Vertragsabrede nicht geändert werden: Artikel 9, 10, 13, 24, 41 Absatz 2, 46*a*, 47, 51, 53, 62, 63, 65 Absatz 2, 67 Absatz 4, 71 Absatz 1, 73, sowie 74 Absatz 1. | [1] Folgende Vorschriften dieses Gesetzes dürfen durch Vertragsabrede nicht geändert werden: die Artikel 10 Absatz 2, 10*a*, 13, 35, 35*b*, 35*d*, 37, 41 Absatz 2, 46*b* Absätze 1 und 2, 47, 47*a*, 51, 58 Absatz 4, 74 Absatz 1 sowie 95*c* Absätze 1 und 2. | |
| [2] Diese Bestimmung findet, soweit die Vorschriften der Artikel 47 und 71 Absatz 1 in Betracht kommen, auf die Transportversicherung keine Anwendung. | *Aufgehoben* | |
| **Art. 98** Vorschriften, die nicht zuungunsten des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten abgeändert werden dürfen | **Art. 98** Vorschriften, die nicht zuungunsten des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten abgeändert werden dürfen | |
| [1] Die folgenden Vorschriften dieses Gesetzes dürfen durch Vertragsabrede nicht zuungunsten des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten geändert werden: Artikel 1, 2, 3 Absätze 1–3, 3*a*, 6, 11, 12, 14 Absatz 4, 15, 19 Absatz 2, 20–22, 28, 29 Absatz 2, 30, 32, 34, 39 Absatz 2 Ziffer 2 Satz 2, 42 Absätze 1–3, 44–46, 54–57, 59, 60, 72 Absatz 3, 76 Absatz 1, 77 Absatz 1, 87, 88 Absatz 1, 89, 89*a*, 90–94, 95 und 96. | Die folgenden Vorschriften dieses Gesetzes dürfen durch Vertragsabrede nicht zuungunsten des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten geändert werden: die Artikel 1–3*a*, 6–9, 11, 14 Absätze 2 und 4, 15, 20, 21, 24, 27–33, 35*a*, 35*c*, 36, 38 Absätze 1 und 2, 39 Absatz 2 Ziffer 2 zweiter Satz, 42 Absätze 1 und 2, 42*c*, 44–46*a*, 46*c*, 50, 54–57, 59–60*a* Absätze 1 und 2, 76 Absatz 1, 77 Absatz 1, 89–95*b* Absatz 1, 95*c* Absatz 3 und 96. | |

| *VVG* | *VVG-Revision 2016* |
|---|---|
| [2] Diese Bestimmung findet auf die Transportversicherung keine Anwendung. | *Aufgehoben* |
| | **Art. 98*a*** Ausnahmen |
| | [1] Die Artikel 97 und 98 gelten nicht bei Kredit-, Kautions- und Transportversicherungen, soweit es sich um Versicherungen von beruflichen oder gewerblichen Risiken handelt. Sie gelten auch nicht bei professionellen Versicherungsnehmern. |
| | [2] Als professionelle Versicherungsnehmer gelten: |
| | a. Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die der beruflichen Vorsorge dienen; |
| | b. Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934 und dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006; |
| | c. Versicherungsunternehmen nach dem VAG; |
| | d. ausländische Versicherungsnehmer, die einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach den Buchstaben a–c; |
| | e. öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professionellem Risikomanagement; |
| | f. Unternehmen mit professionellem Risikomanagement. |
| **Art. 99** Verordnungsrecht des Bundesrates | |
| Der Bundesrat kann durch Verordnung verfügen, dass die in Artikel 98 dieses Gesetzes festgestellten Beschränkungen der Vertragsfreiheit bei einzelnen Versicherungsarten soweit ausser Kraft treten, als die Eigenart oder die besondern Verhältnisse einer Versicherungsart es erfordern. | |
| **V. Schlussbestimmungen** | **IV. Schlussbestimmungen** |
| **Art. 100** Verhältnis zum Obligationenrechte | |
| [1] Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, finden auf den Versicherungsvertrag die Bestimmungen des Obligationenrechtes Anwendung. | |
| [2] Für Versicherungsnehmer und Versicherte, die nach Artikel 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 als arbeitslos gelten, sind überdies die Artikel 71 Absätze 1 und 2 und 73 KVG sinngemäss anwendbar. | |
| **Art. 101** Nicht unter das Gesetz fallende Rechtsverhältnisse | |
| [1] Dieses Gesetz findet keine Anwendung: | |
| 1. auf Rückversicherungsverträge; | |
| 2. auf die privaten Rechtsverhältnisse zwischen den der Versicherungsaufsicht nicht unterstellten Versicherungsunternehmen (Art. 2 Abs. 2 VAG) und ihren Versicherten, mit Ausnahme der Rechtsverhältnisse, für deren Durchführung diese Versicherungsunternehmen der Versicherungsaufsicht unterstellt sind. | |
| [2] Für diese Rechtsverhältnisse gilt das Obligationenrecht. | |
| **Art. 101*a*** Sonderbestimmung für die Rechtsanwendung mit Vertragsstaaten | **Art. 101*a*** ~~Sonderbestimmung für die Rechtsanwendung mit Vertragsstaaten~~ |
| Die Artikel 101*b* und 101*c* gelten, solange ein völkerrechtliches Abkommen in Kraft ist, das die Anerkennung aufsichtsrechtlicher Anforderungen und Massnahmen vorsieht sowie sicherstellt, dass im betreffenden Staat gleichwertige Regelungen wie in der Schweiz zur An- | *Aufgehoben* |

| *VVG* | *VVG-Revision 2016* |
|---|---|
| wendung kommen. | |
| **Art. 101*b*** Rechtsanwendung im Bereich Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung | **Art. 101*b*** ~~Rechtsanwendung im Bereich Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung~~ |
| [1] Auf Versicherungsverträge in den nach Artikel 6 VAG vom Bundesrat bestimmten Zweigen der Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung sind, wenn sie Risiken decken, die im Sinne von Absatz 5 in einem Vertragsstaat gelegen sind, die folgenden Vorschriften anwendbar: | *Aufgehoben* |
| a. Hat der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung im Vertragsstaat, in dem das Risiko gelegen ist, so ist das auf den Versicherungsvertrag anwendbare Recht das Recht dieses Vertragsstaats. Die Parteien können jedoch das Recht eines anderen Staates wählen, sofern dies nach dem Recht dieses Vertragsstaats zulässig ist. | *Aufgehoben* |
| b. Hat der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung nicht in dem Vertragsstaat, in dem das Risiko gelegen ist, so können die Parteien des Versicherungsvertrags wählen, ob das Recht dieses Vertragsstaats oder das Recht jenes Staates, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung hat, auf den Vertrag anwendbar sein soll. | *Aufgehoben* |
| c. Übt der Versicherungsnehmer eine Tätigkeit im industriellen oder gewerblichen Sektor oder eine freiberufliche Tätigkeit aus und deckt der Vertrag zwei oder mehrere in verschiedenen Vertragsstaaten gelegene Risiken in Verbindung mit diesen Tätigkeiten, so umfasst die freie Wahl des auf den Vertrag anwendbaren Rechts das Recht dieser Vertragsstaaten und des Staates, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung hat. | *Aufgehoben* |
| d. Lassen die nach den Buchstaben b und c wählbaren Rechte eine weitergehende Rechtswahl zu, so können die Parteien davon Gebrauch machen. | *Aufgehoben* |
| e. Beschränken sich die durch den Vertrag gedeckten Risiken auf Schadenfälle, die in einem anderen Vertragsstaat eintreten können als demjenigen, in dem das Risiko gelegen ist, so können die Parteien das Recht des anderen Staates wählen. | *Aufgehoben* |
| f. Bei der Versicherung von Grossrisiken gemäss Absatz 6 können die Parteien jedes beliebige Recht wählen. | *Aufgehoben* |
| g. Befinden sich die wesentlichen Sachverhaltselemente (Versicherungsnehmer, Ort des gelegenen Risikos) im selben Vertragsstaat, so darf die Wahl eines Rechts in den unter den Buchstaben a und f genannten Fällen durch die Parteien die zwingenden Bestimmungen dieses Vertragsstaats nicht berühren. | *Aufgehoben* |
| h. Die unter den Buchstaben a–g genannte Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgt sein oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Vertragsklauseln oder aus den Umständen des Falls ergeben. Ist dies nicht der Fall oder ist keine Rechtswahl getroffen worden, so gilt für den Vertrag das Recht desjenigen nach den Buchstaben a–g in Betracht kommenden Staates, zu dem er in der engsten Beziehung steht. Jedoch kann auf einen selbständigen Teil des Vertrages, der zu einem anderen nach den Buchstaben a–g in Betracht kommenden Staat in engerer Beziehung steht, ausnahmsweise das Recht dieses anderen Staates anwendbar sein. Es wird vermutet, dass der Vertrag die engsten Beziehungen zu dem Vertragsstaat aufweist, in dem das Risiko gelegen ist. | *Aufgehoben* |

| *VVG* | *VVG-Revision 2016* |
|---|---|
| [2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des schweizerischen Rechts, die im Sinne von Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG) ohne Rücksicht auf das auf den Vertrag anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln. | *Aufgehoben* |
| [3] Im Sinne von Artikel 19 IPRG bleiben ferner vorbehalten die zwingenden Vorschriften des Rechts des Vertragsstaats, in dem das Risiko gelegen ist, oder eines Vertragsstaats, der die Versicherungspflicht vorschreibt. | *Aufgehoben* |
| [4] Deckt der Vertrag in mehr als einem Vertragsstaat gelegene Risiken, so wird für die Anwendung der Absätze 2 und 3 davon ausgegangen, dass er mehreren Verträgen entspricht, von denen sich jeder auf jeweils einen Vertragsstaat bezieht. | *Aufgehoben* |
| [5] Ein Risiko gilt als in dem Staat gelegen, in dem: | *Aufgehoben* |
| a. sich die versicherten Gegenstände befinden, wenn Gebäude oder Gebäude einschliesslich darin befindliche Sachen versichert werden; | *Aufgehoben* |
| b. die versicherten Fahrzeuge, ungeachtet welcher Art, zugelassen sind; | *Aufgehoben* |
| c. der Versicherungsnehmer einen Vertrag von höchstens vier Monaten Dauer zur Versicherung von Reise- und Ferienrisiken abgeschlossen hat, ungeachtet des betreffenden Versicherungszweiges; | *Aufgehoben* |
| d. der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle einer juristischen Person, eine Niederlassung hat, auf die sich der Vertrag bezieht. | *Aufgehoben* |
| [6] Ein Grossrisiko liegt vor, wenn: | *Aufgehoben* |
| a. die unter den Versicherungszweigen Schienenfahrzeug-Kasko, Luftfahrzeug-Kasko, See-, Binnensee- und Flussschifffahrts-Kasko, Transportgüter, Luftfahrzeughaftpflicht und See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht eingestuften Risiken betroffen sind; | *Aufgehoben* |
| b. die unter den Zweigen Kredit und Kaution eingestuften Risiken betroffen sind, sofern der Versicherungsnehmer eine Erwerbstätigkeit im industriellen oder gewerblichen Sektor oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübt und das Risiko damit im Zusammenhang steht; | *Aufgehoben* |
| c. die unter den Zweigen Landfahrzeug-Kasko, Feuer- und Elementarschäden, Sonstige Sachschäden, Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb, Allgemeine Haftpflicht und Verschiedene finanzielle Verluste eingestuften Risiken betroffen sind, sofern der Versicherungsnehmer bei mindestens zwei der drei folgenden Kriterien die Obergrenzen überschreitet: | *Aufgehoben* |
| 1. Bilanzsumme: 6,2 Millionen Euro; | *Aufgehoben* |
| 2. Nettoumsatz: 12,8 Millionen Euro; | *Aufgehoben* |
| 3. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. | *Aufgehoben* |
| **Art. 101*c*** Rechtsanwendung im Bereich Lebensversicherung | **Art. 101*c*** ~~Rechtsanwendung im Bereich Lebensversicherung~~ |
| [1] Das Recht, das auf die Lebensversicherungsverträge in den nach Artikel 6 VAG vom Bundesrat bestimmten Versicherungszweigen anwendbar ist, ist das Recht des Vertragsstaats, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle einer juristischen Person, eine Niederlassung hat, auf die sich der Vertrag bezieht. Die Parteien können jedoch das Recht eines andern Staates wählen, sofern dies nach dem Recht dieses Vertragsstaats zulässig ist. | *Aufgehoben* |

| *VVG* | *VVG-Revision 2016* |
|---|---|
| [2] Handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine natürliche Person und hat diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat als dem, dessen Staatsangehörige sie ist, so können die Parteien das Recht des Vertragsstaats wählen, dessen Staatsangehörige sie ist. | *Aufgehoben* |
| [3] … | |
| [4] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des schweizerischen Rechts, die im Sinne von Artikel 18 IPRG ohne Rücksicht auf das auf den Vertrag anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln. | *Aufgehoben* |
| [5] Im Sinne von Artikel 19 IPRG bleiben ferner vorbehalten die zwingenden Vorschriften des Rechts des Vertragsstaats der Verpflichtung. | *Aufgehoben* |
| **Art. 102** Verhältnis des neuen Rechtes zum alten Rechte | **Art. 102** ~~Verhältnis des neuen Rechtes zum alten Rechte~~ |
| [1] Auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Versicherungsverträge kommen von diesem Zeitpunkte an zur Anwendung die Bestimmungen der Artikel 11 Absatz 2, 13, 20, 21, 22 Absätze 2–4, 29 Absatz 2, 34–37, 43–45, 54–57, 60, 65 Absatz 2, 66, 67 Absatz 4, 73 Absatz 2, 76, 77, 79, 80–87, 93 Absatz 1 Satz 1, 95 und 96. | *Aufgehoben* |
| [2] Die Bestimmung des Artikels 44 Absatz 3, dass der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte die ihm obliegenden Mitteilungen auch jedem Agenten des Versicherers erstatten kann, findet indessen auf diese Verträge nur dann Anwendung, wenn der Versicherer es unterlässt, dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten eine inländische Meldestelle zur Kenntnis zu bringen. | *Aufgehoben* |
| [3] Verträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, aber nach Inkrafttreten des Gesetzes durch vertragsmässige Kündigung beendigt werden können, sind von dem Zeitpunkte an, auf den sie hätten beendigt werden können, überdies den in den Artikeln 97 und 98 dieses Gesetzes aufgeführten Vorschriften unterworfen. | *Aufgehoben* |
| [4] Im übrigen kommen die Artikel 882 und 883 des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1881 über das Obligationenrecht sinngemäss zur Anwendung. | *Aufgehoben* |
| **Art. 103** Aufhebung bestehender Vorschriften | **Art. 103** ~~Aufhebung bestehender Vorschriften~~ |
| [1] Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden, vorbehältlich der Vorschrift des Artikels 102 Absatz 4 dieses Gesetzes, die Bestimmung des Artikels 896 des Obligationenrechtes vom 14. Juni 1881 sowie alle entgegenstehenden Vorschriften der kantonalen Gesetze und Verordnungen aufgehoben. | *Aufgehoben* |
| [2] Indessen werden durch dieses Gesetz die kantonalen Vorschriften über Versicherungsverhältnisse, die bei den von den Kantonen organisierten Versicherungsanstalten entstehen, nicht berührt. | *Aufgehoben* |
| **Art. 104** Inkrafttreten des Gesetzes | |
| Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, dieses Gesetz bekannt zu machen und den Beginn seiner Wirksamkeit festzusetzen. | |

| *VVG* | *VVG-Revision 2016* |
|---|---|
| **Änderung anderer Erlasse** | |
| **1. Obligationenrecht** | **1. Obligationenrecht** |
| **Art. 113** | **Art. 113** |
| II. Bei Haftpflichtversicherung | ~~II. Bei Haftpflichtversicherung~~ |
| Wenn ein Dienstherr gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht versichert war und der Dienstpflichtige nicht weniger als die Hälfte an die Prämien geleistet hat, so steht der Anspruch aus der Versicherung ausschliesslich dem Dienstpflichtigen zu. | *Aufgehoben* |
| **2. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004** | **2. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004** |
| **Art. 2** Geltungsbereich | **Art. 2** Geltungsbereich |
| [1] Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen:<br>a. schweizerische Versicherungsunternehmen, welche die Direktversicherung oder die Rückversicherung betreiben; | |
| b. Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland für ihre Versicherungstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus, unter Vorbehalt abweichender staatsvertraglicher Bestimmungen; | |
| c. Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler; | |
| d. Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate. | |
| [2] Von der Aufsicht nach diesem Gesetz ausgenommen sind:<br>a. Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz nur die Rückversicherung betreiben; | |
| b. Versicherungsunternehmen, soweit sie von Bundesrechts wegen einer besonderen Aufsicht unterstellt sind, im Ausmass dieser Aufsicht; als solche gelten insbesondere die in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtungen; | |
| c. Versicherungsvermittler, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Versicherungsnehmer stehen, soweit sie nur die Interessen dieses Versicherungsnehmers und der von diesem beherrschten Gesellschaften verfolgen. | |
| d. Versicherungsgenossenschaften, die am 1. Januar 1993 bestanden haben, sofern:<br>1. sie ihren Sitz in der Schweiz haben,<br>2. sie eng mit einem Verein oder einem Verband verbunden sind, dessen Hauptzweck nicht das Versicherungsgeschäft ist,<br>3. ihr jährliches Bruttoprämienvolumen seit dem 1. Januar 1993 den Betrag von 3 Millionen Franken nie überstiegen hat,<br>4. ihr örtlicher Tätigkeitsbereich seit dem 1. Januar 1993 auf das Hoheitsgebiet der Schweiz beschränkt ist,<br>5. sie nur Mitglieder des Vereins oder des Verbandes versichern, mit dem sie eng verbunden sind, und<br>6. die Versicherten identisch sind mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Versicherungsgenossenschaft und sie auf-grund ihrer Mitgliedschaft über die Versicherungsleistungen und Versicherungsprämien selber bestimmen können. | |

| *VVG* | *VVG-Revision 2016* |
|---|---|
| | e. Vereine, Verbände, Genossenschaften und Stiftungen, die ihren Mitgliedern, Genossenschaftern und Destinatären Bürgschaften, Garantien oder andere Geschäfte mit Sicherungscharakter gewähren, sofern ihr örtlicher Tätigkeitsbereich sich auf das Hoheitsgebiet der Schweiz beschränkt und ein erwirtschafteter Gewinn den Bürgschafts- und Garantienehmern zugewiesen wird; |
| | f. Institute, die einem der anderen Finanzmarktgesetze nach Artikel 1 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 von der FINMA beaufsichtigt werden, selbst jedoch keine Versicherungsunternehmen sind, und Bürgschaften, Garantien oder andere Geschäfte mit Sicherungscharakter gewähren. |
| 3 Versicherungsunternehmen, deren Versicherungstätigkeit von geringer wirtschaftlicher Bedeutung ist oder nur einen kleinen Kreis von Versicherten betrifft, können von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) von der Aufsicht befreit werden, wenn besondere Umstände es rechtfertigen. | |
| 4 Der Bundesrat bestimmt, was unter Ausübung einer Versicherungstätigkeit in der Schweiz zu verstehen ist. | |
| | **Art. 2bis** Pflichten von Unternehmen und Personen nach Artikel 2 Absätze 2 Buchstaben d–e und 3 |
| | 1 Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d und 3 weisen die Versicherungsnehmer vor Eingehen eines Versicherungsverhältnisses und in den Werbeunterlagen auf die Ausnahme von der Aufsicht hin. |
| | 2 Personen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e weisen die Vertragspartner vor Abschluss eines Geschäfts mit Sicherungscharakter und in den Werbeunterlagen auf die Ausnahme von der Aufsicht hin. |
| | 3 Ein beaufsichtigtes Versicherungsunternehmen, das die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Aufsicht erfüllt, darf aus der Aufsicht erst entlassen werden, wenn es allen Versicherungsnehmern das Recht eingeräumt hat, den Versicherungsvertrag aufzulösen. Für den Zeitpunkt nach der Auflösung bezahlte Prämien sind ohne Abzug zurückzuerstatten. |
| **Art. 86** Übertretungen | **Art. 86** Übertretungen |
| 1 Mit Busse bis zu 500‘000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: | |
| a. gegen eine Pflicht nach Artikel 13 verstösst; | |
| b gegen eine Mitteilungspflicht nach Artikel 21 verstösst; | |
| c. den Geschäftsbericht und den Aufsichtsbericht nach Artikel 25 nicht innerhalb der gesetzlichen Frist einreicht; | |
| d. die aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen oder im Einzelfall genehmigten technischen Rückstellungen nicht bildet; | |
| e. eine der Pflichten nach Artikel 45 verletzt; | e. eine der Pflichten nach Artikel 2bis oder Artikel 45 verletzt; |
| f. gegen den ordnungsgemässen Vollzug der Schadenregulierung in der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung nach Artikel 79*c* Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 verstösst. | |
| 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft. | |